LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Wildpark Mautern GmbH

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite http://www.lrh.steiermark.at verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.

LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

http://www.lrh.steiermark.at

Berichtszahl: LRH-162541/2024-59

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG 4

1. ÜBERSICHT 5

2. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN 7
2.1 Historie Wildpark Mautern 9
2.2 Gegenstand des Unternehmens 11
2.3 Gesellschaftsvertrag 12
2.4 Organe 13
2.5 Managementvertrag 16
2.6 Bestandvertrag 19

3. GEBARUNG 24
3.1 Buchhaltung – Rechnungswesen 24
3.2 Bilanz 27
3.3 Gewinn- und Verlustrechnung 31
3.4 Umsatzerlöse 33
3.5 Zahlungsströme/Synergieeffekte 35
3.6 Personal 37
3.7 Publikumswirksamkeit und Eintrittserlöse 42
3.8 Controlling durch den Eigentümer 45

4. INVESTITIONEN 47
4.1 Investitionsentwicklung 47
4.2 Investitionsplan 49
4.3 Getätigte Investitionen und Investitionszuschüsse 52
4.4 Analyse des Beschaffungsprozederes 56
4.5 Finanzierung durch den Eigentümer 64

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN 67

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A12	Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BVergG	Bundesvergabegesetz 2018
bzw.	beziehungsweise
Dr.	Doktor
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EZ	Einlagezahl
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH-Gesetz	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HKLS	Heizung Klima Lüftung Sanitär
KG	Katastralgemeinde
km	Kilometer
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
m	Meter
m²	Quadratmeter
Mag.	Magistra
Mio.	Millionen
udgl.	und dergleichen
VO	Verordnung
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof Steiermark überprüfte die Wildpark Mautern GmbH, die sich zu 100 % im Eigentum des Landes Steiermark befindet. Die Prüfung erstreckte sich über den Zeitraum von 2020 bis 2023. Der Wildpark besteht primär aus einer Seilbahn, dem eigentlichen Tierparkbereich, Gastronomie, einer Greifvogelschau, zahlreichen Spielgeräten sowie einer Rodelbahn und einer Mountain-Kart-Strecke.

Der Wildpark wurde Ende 2014 direkt vom Land Steiermark übernommen und wird seitdem von der Planai-Hochwurzen-Bahnen GmbH als Managementpartnerin geführt. Es erfolgte eine strategische Neuausrichtungen als „Der Wilde Berg Mautern“. Im Zuge des neuen Konzeptes wurde das Angebot des Wildparks sukzessive erweitert und punktuell modernisiert.

Die Besucherzahlen entwickelten sich seit der direkten Übernahme des Wildparks durch das Land Steiermark ausgesprochen positiv. Während die Besucherzahlen in den Jahren 2010 bis 2014 zwischen 45.000 und 55.000 pendelten, wurde 2018 erstmals die Marke von 80.000 Besuchern überschritten. 2021 konnte ein neuer Rekord mit 104.027 Besuchern erzielt werden. Auch in den Jahren 2023 und 2024 lagen die Besucherzahlen stabil über 100.000, was die nachhaltige Attraktivität des Parks widerspiegelt.

Die größeren Investitionen wurden primär durch Förderverträge des Landes Steiermark finanziert. Diese Mittel flossen in Infrastrukturmaßnahmen, darunter die Sanierung von Tiergehegen, den Umbau der Gastronomie sowie den Neubau einer Aussichtsplattform. Ein zusätzlicher Gesellschafterzuschuss erfolgte nicht.

Der aktuelle Gesellschaftsvertrag aus dem Jahre 2010 enthält mehrere obsolete Bestimmungen, der Landesrechnungshof empfiehlt daher eine Anpassung an die aktuelle Geschäftstätigkeit und Gesellschafterstruktur.

Insgesamt etablierte sich der Wildpark Mautern in den letzten Jahren als erfolgreicher Freizeitbetrieb. Der aktuelle Bestandvertrag für die Flächen des Wildparks läuft bis zum Jahr 2027. Der Landesrechnungshof empfiehlt für die angestrebte Verlängerung des Bestandvertrages einige Anpassungen (einheitliche Terminisierung, keine Zusatzvereinbarungen über Mehrbesucher).

Im Zuge der geplanten Verlängerung des Bestandvertrages werden umfassende Investitionen erforderlich sein, um den Erhalt des Wildparks und insbesondere der zugehörigen Seilbahn und der Spielgeräte sicherzustellen. Die Gesellschaft erstellte dazu einen umfassenden Investitionsplan.

Der Landesrechnungshof stellte im Bereich des Beschaffungsprozederes einige Mängel fest und empfiehlt die verstärkte Einholung von Vergleichsangeboten sowie eine ausführliche Dokumentation. Weiters wird empfohlen, die Beschaffungsrichtline zu adaptieren und den umfassenden Prozess der Beschaffung und Zahlungsfreigabe ausführlich schriftlich zu dokumentieren.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof überprüfte die Wildpark Mautern GmbH. Das Land Steiermark ist Alleineigentümer der Gesellschaft (100 %).
politische Zuständigkeit	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Landeshauptmann Mario Kunasek. Zuvor lag diese innerhalb des Prüfzeitraums bei Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl.
rechtliche Grundlage	Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofs ist gemäß Art. 50 Abs. 1. Z. 2. Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben. Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG). Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Wildpark Mautern GmbH und der mit dem Management beauftragten Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H, der zuständigen Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung (A12) sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofs.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2023. Wesentliche Sachverhalte vor und nach dem Prüfzeitraum wurden einbezogen.
Stellungnahme zum Prüfbericht	Die Stellungnahme von Landeshauptmann Mario Kunasek ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

WILDPARK MAUTERN GMBH – ÜBERBLICK

Umsatzerlöse 2023 nach Sparten

Anteile in % gerundet

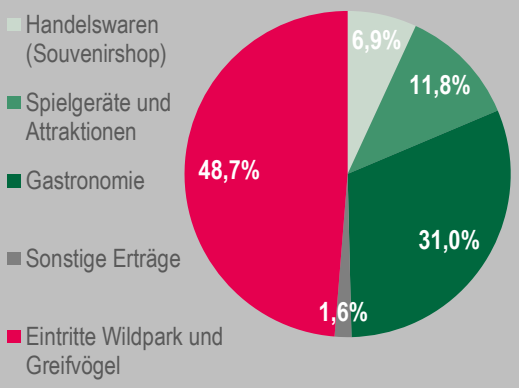

Tierarten (Stand 31.12.2023)

Vögel	Greif- und Sperlingsvögel, Eulen	12
	Hühner- und Gänsevögel	49
Raubtiere	hundeartig (Bären, Wölfe udgl.)	19
	katzenartig (Luchs udgl.)	11
Paarhufer	Schafe, Ziegen, Rinder, Schweine, Kamele udgl.	80
	Dam-, Reh- und Rotwild	46
Unpaarhufer	Pferde, Esel udgl.	15
Nagetiere	Murmeltiere	6
Insekten	Bienen	∞

Besucherzahlen

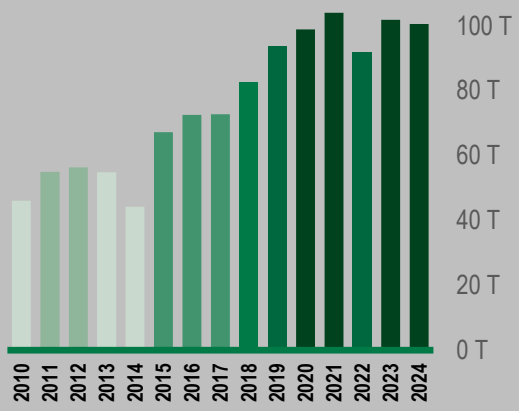

Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag

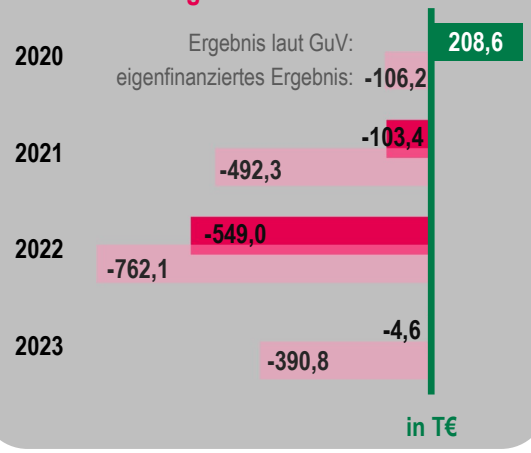

Attraktionen (Stand 31.12.2023)

- 25 Stationen/Gehege mit unterschiedlichen Tierarten
- Mountain-Kart-Strecke: rund 1,6 km Länge, 12 Kurven, 240 Höhenmeter
- Sommerrodelbahn: rund 1,2 km Länge, 25 Kurven, 240 Höhenmeter
- Kugelbahnen, rund 300 m Länge
- Spielpark mit 8 Spielgeräten, Kinderbauernhof und Kinder-Stadl
- Doppelsesselbahn: rund 1,5 km Länge

Personalstand/Personalaufwand

(maximaler Personalstand nach Köpfen je Betriebsjahr)

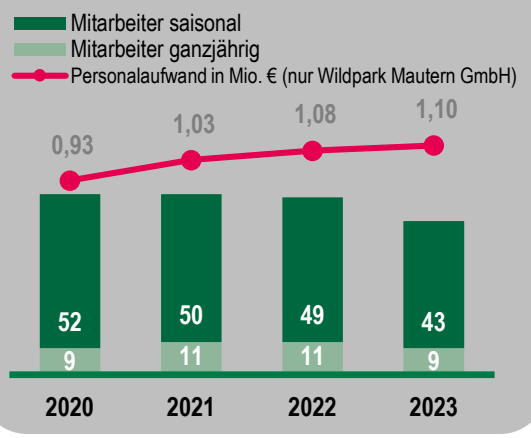

2. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Gesellschaft Wildpark Mautern GmbH wurde im Jahr 2001 mit einem Stammkapital von € 35.000 gegründet und im Jahr 2010 von der „Steirischer Landestiergarten GmbH“ (Tierwelt Herberstein) als Tochtergesellschaft übernommen. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Wildpark Mautern als „Elfenberg Mautern“ bekannt. Mit Saisonbeginn 2011 (April) erfolgte eine Umbenennung in „Abenteuerwelt Mautern“.

Aufgrund nicht erreichter Plan-Besucherzahlen wurde das Management mit Saisonende 2014 (Oktober) von der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. übernommen, durch dessen Geschäftsführer seither auch die Geschäftsführung der Wildpark Mautern GmbH erfolgt. Mit Wiedereröffnung im Mai 2015 wurde die „Abenteuerwelt Mautern“ in nunmehr „Der Wilde Berg Mautern“ umbenannt.

Das Stammkapital beträgt derzeit € 68.600 und wurde voll einbezahlt. Die Gesellschaft steht zu 100 % im Eigentum des Landes Steiermark.

Es handelt sich bei der Wildpark Mautern GmbH seit ihrer Gründung um eine kleine Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) im Sinne des § 221 Unternehmensgesetzbuch.

Historische Entwicklung der Eigentumsverhältnisse an der Wildpark Mautern GmbH

Gesellschafter zum Zeitpunkt der Gründung am 14. Dezember 2001 waren:

Gesellschafter bei Gründung	Stammeinlage	Anteil
Heinrich XII. Prinz Reuss	€ 30.000	85,7 %
Heinrich XXI. Prinz Reuss	€ 5.000	14,3 %
Stammkapital	**€ 35.000**	**100,0 %**

Quelle: Firmenbuch, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Schon nach wenigen Wochen – eingetragen im Firmenbuch am 11. Jänner 2002 – übernahm Heinrich XII. Prinz Reuss auch die Anteile von Heinrich XXI. Prinz Reuss, wodurch er zum Alleingesellschafter der GmbH wurde:

Gesellschafter 10.2.2002 bis 17.3.2003	Stammeinlage	Anteil
Heinrich XII. Prinz Reuss	€ 35.000	100,0 %
Stammkapital	**€ 35.000**	**100,0 %**

Quelle: Firmenbuch, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Laufe des Jahres 2002 wurden ein Forstbetrieb und ein Einzelunternehmen in die Gesellschaft eingebracht.

Am 30. September 2002 wurde ein Einbringungsvertrag mit der MAUTERNER-Freizeit-Betriebsgesellschaft m.b.H. abgeschlossen, die durch Einbringung eines Teilbetriebes zur Minderheitsgesellschafterin wurde.

Das Stammkapital wurde dabei um € 33.600 auf insgesamt € 68.600 erhöht. Es verblieben somit 51 % der Anteile beim bisherigen Alleingesellschafter, und 49 % gingen an die MAUTERNER-Freizeit-Betriebsgesellschaft m.b.H., welche zum Zeitpunkt der Einbringung ihres Teilbetriebes zu 100 % im Eigentum der Marktgemeinde Mautern stand.

Die neue Gesellschafterstruktur – eingetragen im Firmenbuch am 18. März 2003 – lautete wie folgt:

Gesellschafter 18.3.2003 bis 9.2.2011	Stammeinlage	Anteil
Heinrich XII. Prinz Reuss	€ 35.000	51,0 %
MAUTERNER-Freizeit-Betriebsgesellschaft m.b.H.	€ 33.600	49,0 %
Stammkapital	**€ 68.600**	**100,0 %**

Quelle: Firmenbuch, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Jahr 2010 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen, dass die „Steirischer Landestiergarten GmbH“, welche auch die Tierwelt Herberstein betreibt, die Wildpark Mautern GmbH zu 100 % übernimmt. Dies wurde im Firmenbuch am 10. Februar 2011 eingetragen. Die MAUTERNER-Freizeit-Betriebsgesellschaft m.b.H. wurde im Zuge der Umstrukturierung liquidiert. Die „Steirischer Landestiergarten GmbH“ steht wiederum zu 100 % im Besitz des Landes Steiermark.

Gesellschafter 10.2.2011 bis 24.10.2014	Stammeinlage	Anteil
Steirischer Landestiergarten GmbH	€ 68.600	100,0 %
Stammkapital	**€ 68.600**	**100,0 %**

Quelle: Firmenbuch, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Am 28. Oktober 2011 wurde der Gesellschaftsvertrag letztmalig neu gefasst und an die neue Eigentümerstruktur angepasst.

Im Zuge der Übernahme des Managements der Wildpark Mautern GmbH durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. und die Umbenennung des Projektes in „Der Wilde Berg Mautern“ wurde, um Entscheidungswege zu vereinfachen, die Gesellschaft unmittelbare 100-%-Landestochter. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 25. Oktober 2014.

Die aktuelle Gesellschafterstruktur der Wildpark Mautern GmbH stellt sich wie folgt dar:

Gesellschafter aktuell seit 25.10.2014	Stammeinlage	Anteil
Land Steiermark	€ 68.600	100,0 %
Stammkapital	**€ 68.600**	**100,0 %**

Quelle: Firmenbuch, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

2.1 Historie Wildpark Mautern

WILD- UND NATURPARK MAUTERN

1968 Im Jahr 1968 wurde mit der Errichtung des ersten Hirschgatters auf den Ländereien von Heinrich III. DDr. Prinz Reuss der Grundstein für den Wild- und Naturpark Mautern gelegt. In diesem Jahr wurde auch ein Einer-Sessellift errichtet. Im Lauf der Jahre folgte die Ansiedelung weiterer Wildtiere im Wild- und Naturpark, wie beispielsweise jene von Steinböcken.

1973 In den Jahren 1973 bis 1991 wurden viele weitere Investitionen vorgenommen, wie z. B. in ein Wolfs- und ein Affengehege.

1979 Eine Sommerrodelbahn wurde errichtet.

1986 Die Liftanlage des Wildparks kam in den Besitz der Marktgemeinde Mautern.

1992 In den Jahren 1992 bis 2002 folgten größere Investitionen in die Infrastruktur (Straßen und Wege), und ein neues Konzept wurde umgesetzt. Beispielsweise wurde 1992 nicht nur ein Kinder- und Erlebnisspielplatz eröffnet, sondern auch ein 10.000 Quadratmeter großes Bärengehege errichtet.

1993 Eine Beschneiungsanlage wurde für den Winterbetrieb in Betrieb genommen.

1997 Eine Naturarena für Greifvogel-Flugschauen wurde errichtet. Diese weckten großes Interesse und steigerten die Besucherzahlen.

1998 Die Erweiterung der Luchs- und Bärenanlage wurde fertiggestellt.

2001 14. Dezember: Die Wildpark Mautern GmbH wurde formell gegründet.

2002 Ein Doppelsessellift (Gebrauchtanlage) wurde anstelle des Einer-Sessellifts errichtet.

ELFENBERG MAUTERN

2003 1. Mai: Der neue „Elfenberg Wild- und Erlebnispark Mautern“ feierte seine Eröffnung. Der Name „Elfenberg“ geht auf eine Sage zurück, die von einem „schrecklichen Räuber“ erzählt, der einst im Liesingtal sein Unwesen trieb.

In den Jahren 2003 bis 2009 wurde das Freizeitangebot zwar laufend verbessert, jedoch blieben die Einnahmen – insbesondere im Skiliftbetrieb – weit hinter den Erwartungen zurück.

2009 Es entstanden durch den defizitären Winterbetrieb zunehmend finanzielle Probleme; eine Übernahme durch das Land Steiermark war angedacht.

ELFENBERG MAUTERN

2010 Das Konzept „Elfenberg“ erwies sich als nicht zielführend, weshalb 2010 das Land Steiermark den in finanziellen Schwierigkeiten steckenden Wild- und Erlebnispark übernahm. Es erfolgte die Eingliederung in die „Steirischer Landestiergarten GmbH“ (Tierwelt Herberstein) als Tochtergesellschaft.

Im Dezember 2010 stellte die KPÖ-Fraktion im Steiermärkischen Landtag den unselbstständigen Entschließungsantrag für eine Prüfung der Übernahme und die Fortführung des Wildparks Mautern durch den Landesrechnungshof. Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt. Im Antrag wurden die bisherigen Aufwendungen von insgesamt € 6 Mio. aus öffentlichen Mitteln kritisiert.

ABENTEUERWELT MAUTERN

2011 Mit Beginn der Saison 2011 wurde die Fremdenverkehrsattraktion unter dem Namen „Abenteuerwelt Mautern“ nunmehr vom Land Steiermark mittels deren Gesellschaft „Steirischer Landestiergarten GmbH“ geführt. Der Winterbetrieb wurde nach der Skisaison 2010/11 eingestellt.

2013 Die Besucherzahlen blieben trotz neuer Führung neben der Tierwelt Herberstein als zweite große zoologische Attraktion in der Steiermark weiterhin klar hinter den Erwartungen zurück.

2014 Die Wildpark Mautern GmbH wurde zu 100 % in das Landeseigentum übernommen, die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. übernahm das Management des Wildparks Mautern, und es erfolgte eine Umbenennung in „Der Wilde Berg Mautern“.

DER WILDE BERG MAUTERN

2015 12. Mai: Das neu gestaltete Ausflugsziel „Der Wilde Berg Mautern“ eröffnete mit Erlebnisgastronomie, Alpenwildpark, Spielpark, Rodel- und Rollerbahn sowie einer Mountain-Kart-Strecke die Saison 2015.

2018 Das Jahr 2018 war das bisher erfolgreichste Jahr in der bisherigen Geschichte des Wildparks Mautern. Erstmals konnten die Besucherzahlen auf über 80.000 gesteigert werden. Damit war auch das Besucherziel aus 2011 erreicht.

2021 Am Nationalfeiertag des Jahres 2021 konnte ein neuer Besucherrekord mit 100.000 Besuchern aufgestellt werden. Die Besucherzahlen erreichten in diesem Betriebsjahr mit 104.027 Besuchern ihren Höchststand.

2023 In den Jahren 2023 und 2024 konnte die Anzahl von 100.000 Besuchern erneut überschritten werden.

2.2 Gegenstand des Unternehmens

Der letztgültige Gesellschaftsvertrag vom 28. Oktober 2011 definiert den Betriebsgegenstand des Unternehmens wie folgt:

a) Führung von Wild- und Erlebnisparks, insbesondere des als Wildpark Mautern bekannten Tier- und Naturparks
b) Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögen, das für den Betrieb derartiger Wild- und Erlebnisparks erforderlich ist
c) Betrieb von Freizeitanlagen einschließlich solcher, die dem Wintersport dienen, und von Liftanlagen
d) Ausübung des Gastgewerbes
e) Handel mit Waren aller Art
f) Beteiligung an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck sowie die Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmungen

Grundsätzlich stellt der Landesrechnungshof fest, dass sich die Tätigkeiten der Wildpark Mautern GmbH im Prüfzeitraum 2020 bis 2023 auf folgende Aufgaben konzentrierte:

- Führung und Betrieb des Wild- und Erlebnisparks „Der Wilde Berg Mautern“
- Bereitstellung von Freizeitanlagen und Fahrgeschäften inklusive Betrieb eines Doppelsessellifts zum Transport der Besucher
- diverse Gastronomieangebote
- Handel von Waren und Merchandising (Shop an der Talstation)

Die jährlichen Betriebszeiten erstrecken sich witterungsbedingt von Ende April bis Ende Oktober/Anfang November. Der Winterbetrieb wurde nach Ende der Skisaison 2010/11 eingestellt. Eine Wiederaufnahme wird nicht angestrebt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Gesellschaftsvertrag als Betriebsgegenstand weiterhin der Wintersportbetrieb explizit angeführt ist, der im Jahre 2011 eingestellt wurde.

Der Landesrechnungshof empfiehlt im Zuge der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages eine Anpassung des Betriebsgegenstandes des Unternehmens an die tatsächliche Geschäftstätigkeit.

Das genutzte Areal des Wild- und Erlebnisparks umfasst nach Angabe der Wildpark Mautern GmbH aktuell rund 64 Hektar.

2.3 Gesellschaftsvertrag

Der aktuelle Gesellschaftsvertrag stammt aus dem Jahr 2011 und wurde auf Grundlage der im Februar 2011 abgeschlossenen Übernahme der Wildpark Mautern GmbH durch die „Steirischer Landestiergarten GmbH“ neu gefasst. Gleichzeitig wurde das Wirtschaftsjahr auf Kalenderjahr umgestellt. Zuvor wurde mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr – 1. April bis jeweils 31. März – bilanziert, da bis einschließlich der Saison 2010/11 die Anlage auch für den Skisport im Winter betrieben wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Zuge der direkten Übernahme der Wildpark Mautern GmbH im Jahr 2014 in das Landeseigentum keine Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages erfolgte.

Im Gesellschaftsvertrag ist unter § 2 der Betriebsgegenstand der Gesellschaft erläutert. Die aktuelle Geschäftstätigkeit der Wildpark Mautern GmbH spiegelt sich im Betriebsgegenstand nur zum Teil wider.

Weiters ist unter § 3 das Stammkapital festgelegt und die „Steirischer Landestiergarten GmbH“ als Alleingesellschafterin festgehalten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im aktuellen Gesellschaftsvertrag die Vorbesitzerin als Alleingesellschafterin festgehalten wird.

In den §§ 4 bis 7 sind – wie im folgenden Kapitel genauer dargestellt – die Organe der Gesellschaft erläutert, wobei hierbei nur die beiden im GmbH-Gesetz jedenfalls vorgesehenen Organe festgeschrieben sind. Die Bestellung eines Beirates oder eines direkten Aufsichtsrates ist nicht vorgesehen.

Im § 7 des Gesellschaftsvertrages wurde aber eine Reihe von Geschäften definiert, denen der Aufsichtsrat der Alleingesellschafterin zustimmen muss. Da die vorherige Alleineigentümerin, die „Steirischer Landestiergarten GmbH“, einen Aufsichtsrat besitzt, war dieser auch für die Kontrolle der Wildpark Mautern GmbH zuständig. In 17 verschiedenen Bereichen ist eine sehr umfassende Zustimmungspflicht des damals indirekt zuständigen Aufsichtsrates definiert. Die definierten Grenzwerte der Zustimmungspflicht des indirekt zuständigen Aufsichtsrates betreffend Investitionen, die Begründung und die Beendigung von Dienstverhältnissen und den Abschluss von Verträgen sind sehr niedrig angesetzt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Gesellschaftsvertrag eine Reihe von Geschäften definiert ist, denen ein Aufsichtsrat der Alleingesellschafterin zustimmen muss. Durch die direkte Landesbeteiligung im Jahr 2014 ist diese Bestimmung obsolet.

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überarbeitung und Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die aktuellen Eigentumsverhältnisse und eine Streichung der Bestimmungen über indirekte Aufsichtsratszustimmungspflichten.

Die abschließenden §§ 8 bis 10 beinhalten Standardbestimmungen. So ist im § 8 festgelegt, dass, wie im § 222 Unternehmensgesetzbuch normiert, der Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten aufzustellen ist. Dieser und ein nicht näher definierter Jahresbericht sind den Gesellschaftern zu übermitteln. § 9 und § 10 regeln die Übertragbarkeit der Anteile der Gesellschaft und enthalten Schlussbestimmungen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

An der Anpassung des Gesellschaftsvertrages wird bereits gearbeitet.

2.4 Organe

Gemäß GmbH-Gesetz sind für die Gesellschaft zwei Organe zwingend vorgeschrieben, nämlich der Geschäftsführer (§ 15) und die Generalversammlung (§ 34). Die Gesellschaft erfüllte die Größenkriterien gemäß § 29 Abs. 1 GmbH-Gesetz nicht, womit keine Verpflichtung zur Bestellung eines Aufsichtsrates bestand.

Der Gesellschaftsvertrag sieht ebenfalls in § 5 und § 6 nur die Geschäftsführung und die Generalversammlung als Organe vor. Auf die Bestimmung einer fakultativen Bestellung eines Aufsichtsrates im Sinne des § 224 Abs. 6 wurde somit verzichtet.

Wie im obenstehenden Kapitel Gesellschaftsvertrag erläutert, bestand bis 2014 eine indirekte Aufsichtsratszustimmung (durch den Aufsichtsrat der „Steirischer Landestiergarten GmbH“) zu bestimmten taxativ im Gesellschaftsvertrag aufgezählten Geschäftsfällen.

2.4.1 Geschäftsführung

Die Wildpark Mautern GmbH ist gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages von einem oder mehreren Geschäftsführern zu vertreten. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von ihnen gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Der nachstehend erläuterten Generalversammlung wird die Befugnis eingeräumt, einzelnen Geschäftsführern eine Einzelbefugnis zu erteilen.

Weiters ist im Gesellschaftsvertrag festgelegt, dass Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Geschäftsführern einer Zustimmung der Generalversammlung im Ausmaß von mindestens 75 % bedürfen.

Im Prüfzeitraum gab es mit Georg Bliem einen gesellschaftsrechtlichen Alleingeschäftsführer. Im Rahmen des im nachstehenden Kapitel behandelten Managementvertrages wird geregelt, dass die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. innerhalb der Führung ihrer Geschäfte eine natürliche Person ihrer Gesellschaft als formalen gesellschaftsrechtlichen Geschäftsführer der Wildpark Mautern GmbH zur Verfügung stellt.

Georg Bliem ist der Geschäftsführer der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. und ist im Zuge des Managementvertrages seit 17. Oktober 2014 ebenfalls als Geschäftsführer der Wildpark Mautern GmbH im Firmenbuch eingetragen.

2.4.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das allgemeine Willensbildungsorgan der GmbH. Sie setzt sich aus der Gesamtheit der Gesellschafter zusammen. Gemäß § 36 des GmbH-Gesetzes muss diese zumindest einmal jährlich – innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres – von der Geschäftsführung in Form einer ordentlichen Generalversammlung einberufen werden. Darüber hinaus sind auch außerordentliche Generalversammlungen möglich bzw. in bestimmten Gründen sogar zwingend erforderlich. Die Gründe dafür sind im GmbH-Gesetz unter § 36 Abs. 2 und § 37 geregelt.

Im Gesellschaftsvertrag ist dazu unter § 6 festgehalten, dass die ordentliche Generalversammlung zumindest einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate des jeweiligen Geschäftsjahres stattzufinden hat und von mindestens einem Geschäftsführer einzuberufen ist. Weiters hat auch jeder Gesellschafter das Recht, jederzeit eine Generalversammlung einzuberufen.

Diese hat innerhalb der ersten acht Monate Folgendes zu beschließen:

- den Jahresabschluss,
- eine allfällige Gewinnverteilung und
- die Entlastung der Geschäftsführer.

Im Gesellschaftsvertrag ist festgelegt, dass die Beschlüsse der Generalversammlung auch mittels Abstimmung im schriftlichen Wege im Sinne des § 34 GmbH-Gesetz erfolgen kann.

Die Generalversammlungen wurden ordnungsgemäß protokolliert und die Protokolle dem Landesrechnungshof übermittelt.

Die ordentliche Generalversammlung fand jeweils einmal jährlich Ende Juni bzw. Anfang Juli statt und damit innerhalb der im Gesellschaftsvertrag festgelegten achtmonatigen Frist.

Außerordentliche Generalversammlungen fanden im Prüfzeitraum keine statt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Generalversammlungen im Prüfzeitraum jeweils fristgerecht stattfanden und die Beschlüsse über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Geschäftsführers jeweils ordnungsgemäß gefasst wurden.

Die vier Generalversammlungen im Prüfzeitraum fanden gemäß der vorliegenden Protokolle alle in den Räumlichkeiten der A12 in Graz statt. Im Gesellschaftsvertrag ist allerdings unter § 6 Punkt 2. festgelegt, dass die Generalversammlungen am Sitz der Gesellschaft stattzufinden haben. Dies wäre gemäß § 1 des Gesellschaftsvertrages in der Gemeinde Mautern. Im Firmenbuch ist die Adresse des Wildparks Mautern – der Alpsteig 1 in Mautern – als Sitz der Gesellschaft festgelegt.

Eine Abhaltung der Generalversammlungen am Standort des Alleingesellschafters in Graz ist im Sinne der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sinnvoll, um den Reise- und Zeitaufwand gering zu halten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die vier Generalversammlungen im Prüfzeitraum in den Räumlichkeiten der A12 stattfanden und nicht, wie im Gesellschaftsvertrag festgelegt, am Sitz der Gesellschaft.

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Anpassung des Gesellschaftsvertrages, um aus Effizienzgründen eine Abhaltung der Generalversammlungen direkt am Sitz des Alleingesellschafters auch formell zu ermöglichen.

2.5 Managementvertrag

Wie bereits einleitend in Kapitel 2 beschrieben, wurde mit gesondertem Managementvertrag von 2014 die alleinige Führung der Geschäfte der Wildpark Mautern GmbH – am 5. Dezember 2019 bereits zum zweiten Mal – der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. übertragen. Somit ist die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. berechtigt und verpflichtet, die Geschäfte der Wildpark Mautern GmbH nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen sowie unter Einhaltung der Beschlüsse der Generalversammlung alleine zu führen. Deren Geschäftsführung ist daher auch als unternehmensrechtliche Geschäftsführung der Wildpark Mautern GmbH zu sehen. Die Geschäftsführung der Wildpark Mautern GmbH wird in Personalunion durch den Geschäftsführer der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. wahrgenommen.

Der Landesrechnungshof bemängelte seinerzeit in seinem Prüfbericht „Postenbesetzungen im Land Steiermark“ (Berichtszahl: LRH-85201/2020-80), dass im Anstellungsvertrag der Geschäftsführung der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. die Geschäftsführer-Tätigkeit für die Wildpark Mautern GmbH nicht mitumfasst sei und nach Angabe der A12 diese Tätigkeit seitens der Geschäftsführung unentgeltlich ausgeübt werde. Der Landesrechnungshof empfahl, in einem Nachtrag zum bestehenden Anstellungsvertrag der Geschäftsführung der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. die zusätzliche Aufgabenbesorgung für die Wildpark Mautern GmbH aufzunehmen.

Der Landesrechnungshof überprüfte diese Empfehlung und stellte fest, dass diese insofern nicht umgesetzt wurde, als die A12 die Rechtsmeinung vertritt, dass durch den Dienstvertrag des Geschäftsführers der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. auch neu hinzukommende Beteiligungen, für welche der Geschäftsführer tätig zu werden hat, umfasst sind. Eine Nebentätigkeit müsste jedoch im Dienstvertrag geregelt sein oder von der Generalversammlung genehmigt werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es sich beim Managementvertrag bei der Besorgung der Geschäftsführung für die Wildpark Mautern GmbH um keine Nebentätigkeit handelt, sondern um eine Verpflichtung, welche die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. übernahm.

Der Managementvertrag wurde per Regierungssitzungsbeschluss vom 14. November 2024 erneut für ein Jahr verlängert und läuft somit bis zum 31. Dezember 2025. Der Aufsichtsrat der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. stimmte der Verlängerung am 7. Dezember 2024 zu.

Die nur einjährige Dauer der Verlängerung wurde seitens der A12 damit begründet, dass die im Jahr 2025 erforderlichen Verhandlungen betreffend die Verlängerung des Bestandvertrages (siehe in Folge Kapitel 2.6) diesen Schritt notwendig machten.

Grundlage des Managementvertrages ist die Berechtigung sowie die Verpflichtung, die Geschäfte der Wildpark Mautern GmbH nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen sowie unter Einhaltung der Beschlüsse der Generalversammlung allein zu führen. Der Leistungsgegenstand umfasst die Leistungen der Geschäftsführung der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. inklusive der ersten Managementebene und deckt sämtliche Overhead-Kosten ab. Für sämtliche Leistungen erhält die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. ab dem Jahr 2025 jährlich netto € 90.000 (zuvor netto € 70.000). Zudem erhält die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. alle zusätzlichen Aufwendungen erstattet, die durch die Betriebsführung entstehen, wobei laut Managementvertrag die Verrechnung zu den Selbstkosten zu erfolgen hat. Dem Geschäftsführer kommen für die Ausübung seiner Organfunktion keine Entgeltansprüche zu. Der Landesrechnungshof widmete sich diesem Sachverhalt im Kapitel 3.5 ausführlich.

Gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung ist bei Anstellungsverträgen von Landesbeteiligungen unter anderem die Laufzeit des Anstellungsverhältnisses zu befristen. Dabei ist entweder die in Gesetzen für die Betrauung mit der Leitungsfunktion vorgesehene Frist oder eine Frist von längstens fünf Jahren zu vereinbaren.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es sich beim vorliegenden Managementvertrag nicht um eine Geschäftsführerbestellung im Sinne der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung handelt, sondern um einen Dienstleistungsvertrag.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei einer beabsichtigten weiteren Verlängerung des Managementvertrages – im Sinne der mittelfristigen Planbarkeit für die Geschäftsführung – künftig die Vertragsdauer am gemäß § 2 Abs. 3 Vertragsschablonenverordnung zulässigen Ausmaß zu orientieren. Hierbei ist zu beachten, dass die Vertragsdauer die Beendigung des im folgenden Kapitel beschriebenen Bestandvertrages nicht überschreitet oder alternativ eine Kündigungsmöglichkeit im Falle der Beendigung des Bestandvertrages vorgesehen wird.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Diese Empfehlung wird beim nächsten Abschluss eines Managementvertrages berücksichtigt. Die Abteilung 12 hat in der Vergangenheit nie Managementverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren abgeschlossen.

Grundsätzlich erfolgen die Verwaltung, das Personalmanagement inklusive der Lohnverrechnung, das Marketing und die Kommunikation, die Buchhaltung und die Bilanzierung sowie das Controlling und das Finanzwesen zentral durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. Sie bedient sich hierbei personell vorwiegend Mitarbeitern aus den Bereichen „Controlling, Wirtschaftlichkeit und Finanzen“, „Leitung Freizeitbetriebe“ und „Technik“.

Laut Auskunft der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. wird die Zuständigkeit im Management für den Wilden Berg durch die Leiterin der Freizeitbetriebe wahrgenommen. Diese bespricht wichtige Themen direkt mit der Geschäftsführung oder in der wöchentlichen Planai-Managementbesprechung. Zu den Betriebszeiten des Wildparks Mautern werden wöchentlich Jours fixes mit den Bereichsleitern und dem Parkleiter abgehalten. Für die in den Jours fixes vereinbarten Aufgaben wird vom Parkleiter ein Protokoll erstellt und an die Bereichsleiter verteilt. In den Wintermonaten ist der Parkleiter regelmäßig vor Ort, überprüft Fortschritte in der Sanierung, kontrolliert die Betreuung der Tiere und bespricht mit den fixen Mitarbeitern die anstehenden Themen. Die Personalaufsicht haben die einzelnen Bereichsleiter, sie erstellen die Dienstpläne, verteilen die Aufgaben und übernehmen die Kontrollen in der Zeiterfassung, welche vom Parkleiter zusätzlich eingesehen werden.

Die Lohnverrechnung und die Buchhaltung erfolgt durch Mitarbeiterinnen der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H., die Personalressourcen werden an die Wildpark Mautern GmbH weiterverrechnet (siehe hierzu auch Kapitel 3.5). Notwendige Fachbereiche der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H., wie zum Beispiel Marketing, Technik oder Personal, werden seitens der Leiterin der Freizeitbetriebe bei Bedarf eingebunden.

2.6 Bestandvertrag

Dem Betrieb des Wildparks Mautern liegt ein umfangreicher Bestandvertrag zugrunde, welcher unter anderem die vertragliche Grundlage für die Nutzung der bestandsgegenständlichen Flächen, die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden sowie an den ortsfesten Gebäuden und Anlagen bildet. Vertraglicher Bestandnehmer ist die Wildpark Mautern GmbH.

Mit Vertragsunterzeichnung am 3. Februar 2011 wurde der bisher bestehende Rahmenpachtvertrag vom 27. März 2002 sowie dessen Ergänzungsvertrag vom 30. September 2002 mittels neu gefasstem Bestandvertrag ersetzt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bestandvertrag mit einem Umfang von 74 Seiten die Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse regelt, aber auch detailliert die Nutzungsvorbehalte des Bestandgebers, allfällige Haftungen und Veränderungen am Bestandsgegenstand sowie die Rückstellungsmodalitäten inkludiert.

Die Pachtfläche umfasst ein Areal von 100,83 Hektar, wovon für den reinen Betrieb des Wildparks Mautern laut Lageplan aus dem Jahr 2024 etwa 61,55 Hektar als Kernfläche ausgewiesen werden. Als Verpächter bzw. Bestandgeber fungiert der ortsansässige Eigentümer in Person von Heinrich XII. Prinz Reuss bzw. dessen Forststiftung mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein.

Die Wildpark Mautern GmbH beziffert das aktuell in Nutzung befindliche Gebiet des Parks mit 64 Hektar, welches unter anderem mit ortsfesten Gebäuden, Gehegen, einem Spielpark, Gastronomiegebäude, eines Doppelsesselliftes und Parkflächen ausgestattet ist.

Die auf dem Grundstück ortsfest errichteten Gebäude stammen überwiegend aus der Zeit des vorhergehenden Rahmenpachtvertrages und wurden auf Basis zweier Baurechtseinlagen errichtet. Bauberechtigter ist jeweils die Wildpark Mautern GmbH.

Folgende ortsfeste Gebäude sind nach Angabe der Wildpark Mautern GmbH vorhanden (alle Katastralgemeinde KG 60347 Rannach, Einlagezahl EZ 7 bzw. EZ 150):

- Liftgebäude, Talstation (Grundstücke 527/2 und 475/1)
- Gastronomiegebäude und Büro Talstation (Grundstück 527/2)
- Trafostation Tal (Grundstück 527/1)
- Lift Mittelstation, Rundbogenhalle im Bereich Mittelstation (Grundstück 474/1)
- Gastronomie Berg, Scheune/Tenne (Grundstück .81)
- Trafostation Berg, Bergstation Lift, Bärenhaus, Luchsgebäude, Gamshaus, Wolfshöhle (Grundstück 433/2)
- Kleintierbauernhof (Grundstück 434)
- Prüglauer Hube / Prüglauer Stadl (Grundstück .3)
- Scheune (Grundstück 449)

Folgende sonstige bauliche Anlagen befinden sich am Areal:

- Schrankenanlage Tal (Grundstück 541/1)
- Schrankenanlage (Grundstück 448)
- Sommerrodelbahn (Grundstücke 474/1, 475/1, 476, 477, 479 und 475/2)
- Drachenrutsche, Kinderspielplatz (Grundstücke .81, 442, 443, 444 und 446)
- Greifvogelstation, Stadl Bisonfütterung, Steinbockfütterung, Luchsgehege, Gamsgehege, WC Bergstation, Alpaka Unterstand, Stadl Rothirschfütterung (Grundstück 433/2)
- Doppelsessellift samt Liftstützen (Grundstücke 448, 449, 433/2, 450, 474/1, 475/1, 527/2 und 476)
- Technikpark, beinhaltend Einhornbahn, Nautic-Jet, Luna Loop, Tower, Riesenrutsche, Butterfly, Sky Dive, Koboldkiosk, Souvenirshop, WC-Container (Grundstücke 439 und 449)
- Muffelwalk und -fütterung (Grundstück 449)
- Hirschplattform (Grundstücke 449 und 450)

Ein Baurecht entsteht aufgrund des Baurechtsvertrags und durch die Eintragung im Grundbuch der Liegenschaft als Belastung (C-Blatt). In der Regel räumt der Liegenschaftseigentümer ein Baurecht gegen ein laufendes Entgelt (Bauzins bzw. Baurechtszins) ein. Der Bauberechtigte hat das Recht, auf der fremden Liegenschaft ein Bauwerk zu errichten. Am Baurecht stehen ihm alle Rechte eines Eigentümers zu. Am sonstigen Grundstück aber ist der Bauberechtigte nur Nutznießer, außer im Baurechtsvertrag wurde etwas anderes vereinbart.

Ein Baurecht wird immer nur befristet auf einen bestimmten Zeitraum eingeräumt. Dieser Zeitraum darf nicht weniger als zehn Jahre und nicht mehr als 100 Jahre betragen. Im Regelfall erlischt das Baurecht durch Ablauf der vereinbarten Zeit, und das Gebäude geht auf den Liegenschaftseigentümer über. Dem (ehemals) Bauberechtigten steht dafür eine Entschädigung zu, sofern dies im Baurechtsvertrag nicht ausgeschlossen wurde. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Entschädigung ein Viertel des vorhandenen Bauwertes zum Zeitpunkt der Beendigung des Baurechts.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in beiden Baurechtseinlagen das einverleibte Baurecht jeweils am 31. Dezember 2051 endet und hernach ein entschädigungsloser Übergang der Gebäude und Anlagen in das Eigentum des Baurechtsgebers oder wahlweise eine Entfernung auf Kosten des Bauberechtigten vereinbart wurde.

Obige Vereinbarungen werden indirekt durch die Vertragsbestimmungen im gegenständlichen Bestandvertrag eingeschränkt, da dieser lediglich auf eine Dauer von 16 Jahren abgeschlossen wurde und am 30. März 2027, mit Verlängerungsoption um zehn Jahre, endet.

Der Bestandvertrag sieht bei einer Beendigung des Pachtverhältnisses bzw. Nichteinigung über eine allfällige Verlängerung ebenso die entschädigungslose Rückstellung des Bestandsobjektes mit den Baulichkeiten und Einrichtungen des Wildparkes vor. Alternativ

wurde bei einem Scheitern der Gespräche betreffend die Verlängerung vorab vereinbart, dass von der Wildpark Mautern GmbH eine Rekultivierung des Bestandsobjektes unter Übertragung des Wildes vorzunehmen sei. Zur Rekultivierungsrückstellung siehe auch Kapitel 3.2.

Sohin hält der Landesrechnungshof fest, dass es im Ermessen des Bestandgebers liegt, ob Bestandsgebäude nach Vertragsbeendigung entschädigungslos in seinen Besitz übergehen oder von der Wildpark Mautern GmbH auf deren Kosten rückgebaut werden müssen.

Auf die Nachfrage des Landesrechnungshofes für die Begründung der unüblichen Vertragsdauer von 16 Jahren antwortete die A12 wie folgt:

„Die damalige Geschäftsführerin […] erinnert sich daran, dass bei den Vertragsverhandlungen 2011 darauf geachtet wurde, dass die beiden Verträge für Herberstein und Mautern wegen der bestehenden Kooperation ziemlich zeitgleich enden: Somit wurde für Herberstein als Ende des Vertrages der Herbst 2026 und für Mautern das Frühjahr 2027 gewählt."

Der Landesrechnungshof erachtet diese Begründung in Anbetracht der seinerzeitigen Eigentumsverhältnisse als nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass im Bestandvertrag vereinbart wurde, dass die Bestandnehmerin längstens bis zum 30. März 2025 rechtsverbindlich bekannt geben muss, ob eine Vertragsverlängerung angestrebt wird.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, beim Abschluss eines allfälligen neuerlichen Bestandvertrages darauf zu achten, dass insbesondere die Bestimmungen, die Baurechtseinlagen betreffend, einheitliche Terminsierungen zu setzen sind.

> **Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:**
> *Im Rahmen der aktuellen Verhandlungen mit dem Bestandgeber zur Fortführung des Bestandsvertrags über das Jahr 2027 hinaus, wurde eine Vertragslaufzeit bis 2040 vereinbart. Dabei wurden sowohl die bestehenden Baurechtseinlagen, die bis Ende 2051 laufen, als auch die wirtschaftliche Nutzungsdauer der geplanten Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Strategiekonzept berücksichtigt.*

Unter Punkt V. des Bestandvertrages sind der Bestandszins sowie die Nebenkosten festgelegt. Der vereinbarte Bestandszins wurde im Jahr 2011 mit € 45.000 netto als Basisbetrag fixiert und an den Verbraucherpreisindex 2005 gekoppelt. Für das Jahr 2023 betrug der Bestandszins valorisiert sohin € 56.520.

Zusätzlich sieht der Bestandvertrag vor, dass sich der Bestandzins ab dem 40.001 Besucher (reine Wildparkbesucher) um 50 Cent je Besucher bis zu einem Maximalbetrag von gesamt € 65.000 erhöht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ab einer Besucherzahl von jährlich 80.000 der Maximalbetrag zu leisten ist. Dies war durchgehend seit dem Betriebsjahr 2018 der Fall. Für das Betriebsjahr 2023 beliefen sich die valorisierten Gesamtkosten für den Bestandzins auf € 85.501.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei einer allfälligen Verlängerung des Bestandvertrages grundsätzlich von Zusatzvereinbarungen über Mehrbesucher abzusehen. Sollte dies nicht möglich sein, wäre zumindest von realistischen Annahmen für jährliche Besucher auf Basis der letztjährigen Zahlen auszugehen.

Wie bereits eingangs erwähnt, werden im Bestandvertrag etliche Rechte und Pflichten des Bestandnehmers in einem für einen Pachtvertrag unüblichen Ausmaß detailliert beschrieben. So wird beispielsweise die nicht mehr in Betrieb befindliche Schneeerzeugungsanlage und deren Nachnutzung durch ein Klein-Wasserkraftwerk an mehreren Seiten beschrieben. Auch der Wasserbezug, die Führung der Stromleitungen und die Abwasserentsorgung werden eingehend geregelt. Alleine für die oben beschriebenen Vertragsteile wurden mehr als 18 „DIN A4“-Seiten aufgewendet.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Eigentümer Land Steiermark eine zeitnahe Aufnahme von Gesprächen mit dem Eigentümer der Liegenschaft. Vorab wäre eine Strategie hinsichtlich der Fortführung des Wildparks Mautern zu erarbeiten. Bei einer allfälligen Verlängerung des Bestandvertrages wäre grundsätzlich darauf zu achten, dass zwar sämtliche Vertragsbestandteile ihren Eingang finden, dies aber in einer gebotenen Kürze und Determinierung vergleichbarer Pachtverträge erfolgt.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Dazu ist anzumerken, dass die erste Verhandlungsrunde bereits im Mai 2024 stattgefunden hat. Danach wurden laufend per Mail Vertragspositionen ausgetauscht. Im Jänner 2025 hat eine weitere Verhandlungsrunde, in der zu vielen Punkten des Pachtvertrags Übereinkunft erzielt werden konnte, stattgefunden. Dabei wurden auch Empfehlungen des Landesrechnungshofes betreffend die Höhe des Bestandzinses (Streichung der bisherigen Mehrbesucherregelung) berücksichtigt.

Der Landesrechnungshof erkundigte sich bei der zuständigen A12 sowie bei der mit dem Management beauftragten Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. über die verfolgte Strategie bei einer allfälligen Verlängerung des Bestandvertrages. Die Stabilisierung der Erlebnisvielfalt auf einem hohen Qualitätsniveau und die Weiterentwicklung von Tierpark, Spielpark, Abenteuerpark und Gastronomie stehen dabei im Vordergrund, wobei als Hauptzielgruppe weiterhin „Familien“ genannt wurden. Zudem gab das Management Folgendes bekannt:

„Eine weitere Stoßrichtung wäre das Thema „Natur- und Kultur“ ergänzend in den Vordergrund zu rücken. Man könnte damit eine weitere Zielgruppe ansprechen. Erste Ansätze wurde ja bereits gestartet mit der Forstschule Bruck an der Mur, da gäbe es aber noch mehr Potential.“

Der Landesrechnungshof erachtet die geplante Strategie betreffend eine allfällige Verlängerung des Bestandvertrages als nachvollziehbar und plausibel und empfiehlt, die bereits aufgenommenen Synergien unter anderem mit der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck an der Mur zu forcieren und auszubauen.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes spricht in Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklung innerhalb des Prüfzeitraums grundsätzlich nichts gegen eine Verlängerung des Bestandvertrages, sofern die mittelfristige Planung einen kostendeckenden Betrieb erwarten lässt. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollte jedoch das Ausmaß der gepachteten Flächen auf die betriebsnotwendigen Flächen inklusive möglicher Erweiterungsflächen beschränkt werden, um den Pachtzins entsprechend zu reduzieren.

Grundsätzlich wird empfohlen, bei der auszubedingenden Dauer eines künftigen Bestandvertrages auf die langfristige Planung Bedacht zu nehmen und im Sinne des zu tätigenden Investitionsprogrammes die zukünftige Vertragsdauer auf die wirtschaftliche Nutzungsdauern der Neuinvestitionen abzustellen. Zudem ist die Vereinbarung einer klar definierten Vertragsverlängerungsoption empfehlenswert.

3. GEBARUNG

Die Wildpark Mautern GmbH bilanziert mit einem dem Kalenderjahr entsprechenden Wirtschaftsjahr. In den Jahren 2004 bis 2011 wurde nach einem abweichenden Wirtschaftsjahr (von 1. April bis 31. März) bilanziert, da gleichzeitig ein Skiliftbetrieb bestand und somit die gesamte Skisaison in einem Geschäftsjahr abgebildet werden konnte.

Per 31. Dezember 2011 kehrte man – im Zuge der Aufgabe des Skiliftbetriebes – zu einem dem Kalenderjahr entsprechenden Wirtschaftsjahr zurück.

Die Wildpark Mautern GmbH ist gemäß den Größenkriterien des § 221 Unternehmensgesetzbuch eine kleine Kapitalgesellschaft. Daraus resultiert gemäß § 268 Unternehmensgesetzbuch keine Pflicht zur jährlichen Abschlussprüfung.

Im gesamten Prüfzeitraum wurden die Jahresabschlüsse der Gesellschaft keiner freiwilligen Abschlussprüfung unterzogen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gesellschaft nicht der gesetzlichen Pflicht zur jährlichen Abschlussprüfung unterliegt und im Prüfzeitraum auch keine freiwillige Abschlussprüfung erfolgte.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Jahresabschluss der Gesellschaft einer freiwilligen Abschlussprüfung zu unterziehen und diese in periodischen Abständen zu wiederholen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen GmbH hat mitgeteilt, dass für den Jahresabschluss 2024 bereits eine freiwillige Abschlussprüfung beauftragt wurde.

3.1 Buchhaltung – Rechnungswesen

Die gesamte Buchhaltung und Lohnverrechnung der Wildpark Mautern GmbH wird von der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. abgewickelt. Daher beziehen sich alle folgenden Funktionsbezeichnungen auf Angestellte der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H.

Der Landesrechnungshof nahm im Zuge seiner Überprüfung stichprobenweise Einsicht in die Buchhaltung der Wildpark Mautern GmbH am Management-Standort Schladming. Die mit dem Rechnungswesen betraute Mitarbeiterin erfasste alle Rechnungen, die über das Bankkonto abgewickelt werden, digital in einer Buchhaltungssoftware. So werden die Rechnungen vorzugsweise digital von den Lieferanten an die Wildpark Mautern GmbH versandt. Papierrechnungen werden eingescannt, um eine vollständige digitale Erfassung sicherzu-

stellen. Die Eingangsrechnungen sind sowohl chronologisch als auch nach Lieferanten, Suchbegriffen oder Kostenstellen sortiert aufrufbar. Weiters ist bei jeder Rechnung auch die Rechnungsfreigabe im Vier-Augen-Prinzip angehängt. Nur die Belege der zwei Handkassen (Mautern und am Managementstandort Schladming) wurden in Papierform in einem Ordner pro Kalenderjahr verwaltet. Die zuständige Mitarbeiterin konnte alle Auswertungen durchführen, Auskünften zu gezogenen Stichproben geben und sämtliche Fragen zur Buchhaltung klären.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Buchhaltung der Gesellschaft einen sehr ordentlichen Eindruck erweckt.

Der Ablauf der Rechnungskontrolle ist in der internen Beschaffungsrichtlinie im Punkt „Wareneingang und Rechnungskontrolle“ geregelt: Der Besteller bzw. Einkäufer soll die Rechnung und Lieferbedingungen formal (Rechnung abgleichen mit Lieferschein bzw. Bestellung) und auf rechnerische Richtigkeit prüfen. Ebenso wird die zugehörige Kostenstelle festgelegt und die Rechnung an die Buchhaltung weitergeleitet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß der internen Beschaffungsrichtlinie die rechnerische Richtigkeit dem Besteller/Einkäufer obliegt.

Es wird empfohlen, die interne Beschaffungsrichtlinie dahingehend abzuändern, dass die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit von dazu geschulten Mitarbeitern des Rechnungswesens zu erfolgen hat.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:
Von Seiten der Planai-Hochwurzen-Bahnen GmbH wurde mitgeteilt, dass die entsprechenden Richtlinien derzeit überarbeitet und insbesondere im Hinblick auf Rechnungskontrolle und Zahlungsdurchführung angepasst werden.

Die mit dem Rechnungswesen betraute Mitarbeiterin kontiert die Rechnungen vor und sendet sie dann digital an den für den jeweiligen Sachbereich zuständigen Mitarbeiter bzw. – je nach Sachverhalt – an mehrere Mitarbeiter. Dabei werden die Rechnungen sachlich geprüft, freigegeben und dann digital wieder an die mit dem Rechnungswesen betraute Mitarbeiterin zurückgesandt. Diese führt eine letzte Kontrolle durch und bucht die Rechnungen dann final ins System ein.

Durch diesen dreistufigen Prozess ist eine mehrmalige Kontrolle jeder Rechnung sichergestellt. Bei den vom Landesrechnungshof gezogenen Stichproben waren alle Kontrollschritte digital dokumentiert, und es waren zumindest zwei, oftmals drei Personen in die Prüfung involviert. Das Vier-Augen-Prinzip wurde stets eingehalten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Ablauf der Rechnungskontrolle in der Beschaffungsrichtline dokumentiert ist, das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird und der Kontrollprozess bei allen gezogenen Stichproben digital nachvollziehbar war.

Wöchentlich wird ein Zahlungsvorschlag von der mit dem Rechnungswesen betrauten Mitarbeiterin erstellt. Dieser Vorschlag wird an die für den Wildpark Mautern hauptverantwortliche Mitarbeiterin gesandt, die für das Management der Freizeitbetriebe zuständig ist. Diese prüft den Zahlungsvorschlag und zeichnet ihn ab. Schon vor der Überweisungsfreigabe ist somit ein Vier-Augen-Prinzip sichergestellt.

Es bestehen für das Konto der Wildpark Mautern GmbH folgende vier Zeichnungsberechtigungen:

- Geschäftsführer Wildpark Mautern GmbH
- Prokurist
- Leitung Service Management
- Bilanzbuchhalterin [Anmerkung Landesrechnungshof: nicht personenident mit der oben angeführten Mitarbeiterin des Rechnungswesens]

Der Zahlungsvorschlag wird vom Prokuristen und vom Leiter des Service Management jeweils geprüft und abgezeichnet. Bei Verhinderung bzw. Abwesenheit einer der beiden vertritt die Bilanzbuchhalterin eine der Personen. Eine Zeichnung durch den Geschäftsführer findet nur in Ausnahmefällen statt.

Für den Prozess der Zahlungsfreigabe konnte dem Landesrechnungshof keine unternehmensinterne Richtlinie vorgelegt werden. In der vorliegenden Beschaffungsrichtline endet die Dokumentation mit der Rechnungskontrolle.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass beim Prozess Zahlungsfreigabe/ -durchführung durchgehend das Prinzip der Funktionstrennung eingehalten wird.

Zudem wird festgestellt, dass der Prozess der Zahlungsfreigabe/-durchführung nicht schriftlich dokumentiert ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Prozess der Zahlungsfreigabe/-durchführung in einer eigenen Richtlinie zu dokumentieren bzw. diesen in die bestehende Beschaffungsrichtline aufzunehmen.

3.2 Bilanz

Die nachstehenden Tabellen geben einen allgemeinen Überblick über die bilanzielle Entwicklung der Wildpark Mautern GmbH in den Jahren 2020 bis 2023.

3.2.1 Aktiva

Bilanz [in €]	**Aktiva**			
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Anlagevermögen	**1.593.990**	**1.874.883**	**1.656.277**	**1.496.791**
immaterielle Vermögensgegenstände	11.498	9.421	4.098	464
Sachanlagen	1.581.172	1.864.142	1.650.809	1.495.007
Finanzanlagen	1.320	1.320	1.320	1.320
Umlaufvermögen	**1.372.481**	**882.294**	**864.460**	**819.737**
Vorräte	25.209	23.213	51.206	34.972
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	63.860	56.437	50.321	80.324
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.283.412	882.294	762.933	704.441
Rechnungsabgrenzungsposten	**3.765**	**22.588**	**1.995**	**4.644**
Bilanzsumme	**2.970.237**	**2.779.765**	**2.522.682**	**2.321.172**

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Bilanzsumme der Gesellschaft ging im Prüfzeitraum kontinuierlich zurück. Seit den größeren Investitionen im Jahr 2021 geht auch das Anlagevermögen stetig zurück. Im Bereich des Umlaufvermögens gingen die liquiden Mittel ebenfalls zurück, diese sind zum jeweiligen Bilanzstichtag jedenfalls aber als ausreichend zu bewerten.

Bei den Aktiva überwiegen das Anlagevermögen und die Guthaben bei Kreditinstituten. Die Vorräte spielen eine untergeordnete Rolle, diese bestehen aus Handelswaren des Shops bei der Talstation der Seilbahn und Futtermittel für den Tierbereich. Es bestehen nur sehr geringe Forderungen – insbesondere aus Lieferungen und Leistungen. Dies ist positiv zu bewerten, weil dementsprechend kaum Ausfallsrisken bestehen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zum Ende eines Betriebsjahres die Guthaben bei Kreditinstituten, welche zur Überbrückungsfinanzierung der einnahmenschwachen Monate vor der Saisoneröffnung dienen, eine beträchtliche Höhe erreichten.

Es wird empfohlen, diese vorübergehend nicht gebundenen Einlagen möglichst zinsbringend zu veranlagen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum keine wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestanden.

Der Wert des Anlagevermögens ist im Zeitraum 2020 bis 2023 durch Absetzung für Abnutzung gesunken. Dies impliziert einen gestiegenen Anlagenabnutzungsgrad und eine leicht sinkende Investitionsdeckung. Im Zuge der geplanten Verlängerung des Bestandvertrages ist eine Investitionsoffensive geplant, um den Fortbestand des Betriebes und insbesondere der Seilbahn sicherzustellen.

3.2.2 Passiva

Bilanz [in €]	**Passiva**			
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
negatives Eigenkapital	**-970.244**	**-1.073.643**	**-1.624.400**	**-1.629.018**
eingefordertes einbezahltes Stammkapital	68.600	68.600	68.600	68.600
Kapitalrücklagen	715.112	715.112	715.112	715.112
Gewinnrücklage	9.059	9.059	9.059	9.059
Bilanzverlust	-1.763.016	-1.866.414	-2.417.171	-2.421.789
Subventionen und Zuschüsse	**1.653.281**	**1.264.412**	**1.307.044**	**920.249**
Rückstellungen	**451.282**	**560.944**	**577.360**	**609.239**
Darlehen Land Steiermark	**1.743.575**	**1.761.010**	**1.778.620**	**1.796.407**
Verbindlichkeiten	**92.345**	**267.042**	**484.057**	**624.296**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	71.225	214.030	400.726	523.946
sonstige Verbindlichkeiten	21.119	53.012	83.332	100.350
Rechnungsabgrenzungsposten	**0**	**0**	**0**	**0**
Bilanzsumme	**2.970.237**	**2.779.765**	**2.522.682**	**2.321.172**

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Wildpark Mautern GmbH weist durchgehend ein negatives Eigenkapital auf. Von besonderer Bedeutung ist hierbei ein Darlehen des Landes Steiermark, welches bis zum Jahr 2052 läuft. Dieses endfällige Darlehen wurde im Jahr 2002 mit einer 50-jährigen Laufzeit unter einer Verzinsung von 1 % eingeräumt. Auch die Zinsen sind erst bei der Tilgung des Darlehens im Jahr 2052 zu entrichten. Die Zinsen werden jedes Jahr als Aufwand eingebucht, wodurch sich der ausstehende Betrag entsprechend erhöht.

Die Geschäftsführung hält zu der Frage der Überschuldung im Jahresabschluss 2023 folgendes fest:

„Der Darlehensgeber Land Steiermark hat für das Jahr 2052 endfällige Darlehen samt Zinsen zum 31. Dezember 2023 aushaftend in Höhe von € 1.796.407 eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung abgegeben.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum ein durchgehend negatives Eigenkapital bestand, welches sich deutlich erhöhte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein im Jahr 2052 endfälliges Darlehen des Eigentümers besteht, welches das negative Eigenkapital überschreitet. Für dieses Darlehen gab das Land Steiermark eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung ab.

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen [in €]				
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Rückstellung für Rekultivierung	365.243	462.316	470.093	472.730
Rückstellung für Abfertigung	20.615	22.972	27.506	30.311
sonstige Rückstellungen	65.424	75.656	79.761	106.198
Summe Rückstellungen	**451.282**	**560.944**	**577.360**	**609.239**

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Rückstellungen stiegen im Prüfzeitraum von rund € 451.282 im Jahr 2020 um 35 % auf rund € 609.239 im Jahr 2023. Dies ist primär auf den Anstieg der Rückstellung für Rekultivierung zurückzuführen.

Im Bestandvertrag ist im Falle des Auslaufens des Vertrages die Rückstellung des Bestandsobjektes unter Rekultivierung des Geländes als eine optionale Möglichkeit festgelegt. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Bestandsgebers.

Um über eine Berechnungsgrundlage für die Rückstellung für Rekultivierung zu verfügen, wurde im Jahr 2010 ein entsprechendes Sachverständigengutachten erstellt. Dieses Gutachten ergab einen Rekultivierungsaufwand in Höhe von € 300.000. Die dazugehörige Rückstellung wird jährlich neu berechnet, und es wurde dabei der Wert aus dem im Jahr 2010 erstellten Gutachten mittels dem Baukostenindex Hoch- und Tiefbau der STATISTIK AUSTRIA Bundesanstalt Statistik Österreich bis ins Jahr 2015 indexiert. Ab dem Jahr 2016 wurde mit einer jährlichen Indexierung von 2 % valorisiert. Für die Jahre 2021 bis 2023 wurden auf Grund der stark gestiegenen Inflation insbesondere im Baubereich höhere Indexierungen herangezogen. Für die Jahre 2024 und folgende wurden wieder 2 % (das Inflationsziel der Europäischen Zentralbank) als erwarteter Inflationswert angenommen. Als Zeitpunkt des Anfallens der Rekultivierung wurde das Jahr 2027 angenommen und die Beträge entsprechend abgezinst, da der aktuelle 16-jährige Bestandvertrag am 30. März 2027 ausläuft.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Rückstellung für die Rekultivierung jährlich mit nachvollziehbaren Parametern neu berechnet und in der Bilanz der Gesellschaft entsprechend dargestellt werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Zuge der bevorstehenden Verlängerung des Bestandvertrages ein neues Sachverständigengutachten zur Ermittlung des aktuellen Rekultivierungsaufwandes zu beauftragen und die Rückstellung für Rekultivierung entsprechend anzupassen.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich hauptsächlich aus solchen für nicht konsumierte Urlaube zusammen, da saisonbedingt die Urlaube von den Mitarbeitern nicht kontinuierlich über das Kalenderjahr konsumiert werden.

Der Landesrechnungshof stellt positiv fest, dass im Prüfzeitraum keinerlei Bankverbindlichkeiten bestanden.

Die Verbindlichkeiten bestanden in der Hauptsache aus solchen aus Lieferungen und Leistungen, hautsächlich an die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. (siehe dazu Kapitel 3.5).

3.3 Gewinn- und Verlustrechnung

Die nachstehende Tabelle gibt einen allgemeinen Überblick über die Entwicklung der Jahresgewinne/-verluste der Wildpark Mautern GmbH sowie der daraus resultierenden Bilanzgewinne/-verluste der Jahre 2020 bis 2023.

Gewinn- und Verlustrechnung [in €]				
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Umsatzerlöse	2.314.334	2.514.799	2.257.772	2.593.785
andere aktivierte Eigenleistung	17.732	68.988	6.701	21.037
Betriebsleistung	**2.332.066**	**2.583.787**	**2.264.473**	**2.614.822**
sonstige betriebliche Erträge	351.710	388.869	217.336	386.795
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-458.451	-520.559	-486.732	-582.590
Personalaufwand	-933.608	-1.031.545	-1.077.110	-1.102.274
Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-272.371	-316.183	-319.558	-297.018
sonstige betriebliche Aufwendungen	-791.849	-1.188.674	-1.129.847	-1.004.868
Betriebsergebnis	**227.498**	**-84.305**	**-531.437**	**14.867**
Finanzergebnis	**-17.188**	**-17.344**	**-17.570**	**-17.735**
Ergebnis vor Steuern	**210.309**	**-101.649**	**-549.007**	**-2.868**
Steuern vom Einkommen	-1.750	-1.750	-1.750	-1.750
Jahresgewinn/-verlust	**208.559**	**-103.399**	**-549.007**	**-4.618**
Verlustvortrag	**-1.971.575**	**-1.763.016**	**-1.866.414**	**-2.417.171**
Bilanzverlust	**-1.763.016**	**-1.866.414**	**-2.417.171**	**-2.421.789**

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Erträge der Wildpark Mautern GmbH bestehen hauptsächlich aus den Umsatzerlösen der verschiedenen Geschäftsbereiche. Diese machen im Schnitt 98,8 % der Betriebsleistung aus.

Der Umsatzeinbruch im Jahr 2022 ist auf eine ungewöhnliche lange Schlechtwetterperiode von Mitte August bis Ende September zurückzuführen, wodurch es zu einem merklichen Besucherrückgang kam.

Die aktivierten Eigenleistungen, die im Wesentlichen bei der Selbsterrichtung von Gehegen und anderen Einrichtungen am Gelände anfallen, sind nur von untergeordneter Bedeutung.

Die sonstigen betrieblichen Erträge bestehen zum Großteil aus der Verwendung von Fördermitteln für größere Investitionsprojekte, die in Form von Investitionszuschüssen bilanziell dargestellt werden. Dabei beziehen sich diese hauptsächlich auf zwei 2020 abgeschlossene Förderverträge von je € 500.000 für Investitionsprojekte sowie einem 2022

abgeschlossenen Fördervertrag in Höhe von € 250.000, welche im Kapitel 4.3 näher erläutert werden.

Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen bestehen zum Großteil aus dem Wareneinsatz für die Gastronomie, den Souvenirshop, den Futtermitteln und dem Energie- und Wasserverbrauch des Wildparks Mautern.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen nach dem Personalaufwand den zweitgrößten Aufwandsbereich dar. Diese bestehen zum Großteil aus dem Instandhaltungsaufwand für die Anlagen und Wege, den Werbe- und Marketingaufwendungen, dem Pacht- und Managementaufwand und sonstigen Fremdleistungen. Die sonstigen Fremdleistungen umfassen überwiegend weiterverrechnete Leistungen der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. (siehe dazu Kapitel 3.5).

Das negative Finanzergebnis resultiert aus der aktuell nicht zahlungswirksamen 1%igen Verzinsung des 50-jährigen endfälligen Landesdarlehens.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass der jährlich verbuchte Zinsaufwand auf Grund der vereinbarten Endfälligkeit keinen Einfluss auf die Liquidität der Gesellschaft hat, und empfiehlt, darauf zu achten, dass bei Erreichen der Endfälligkeit genug Liquidität für die Tilgung und die Zinsen des Darlehens vorhanden ist.

Die Wildpark Mautern GmbH unterlag im Prüfzeitraum der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Die Körperschaftsteuer wird dabei vom Ergebnis vor Steuern im jeweiligen Kalenderjahr ermittelt. Unbeschränkt steuerpflichtige inländische Kapitalgesellschaften haben, auch wenn sie im Wirtschaftsjahr keinen Gewinn erzielen, eine Mindestkörperschaftsteuer zu entrichten, wobei diese bis zum Jahr 2023 € 1.750 betrug. Ab 2024 wurde diese auf € 500 reduziert. Die Körperschaftssteuerbelastung betrug daher im Prüfzeitraum jeweils € 1.750, da das positive Ergebnis 2020 durch Verlustvorträge der Vorjahre steuerlich ausgeglichen werden konnte.

3.4 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse 2023 resultieren im Wesentlichen aus den Eintritten des Wildparks Mautern inklusive der Greifvogel-Flugschau mit rund 49 % des Umsatzes, der Gastronomie mit 31 %, den Attraktionen (Wiesengleiter, Rollerbahn und den Spielgeräten) mit rund 12 % Umsatzanteil, den Souvenirshop mit rund 7 % sowie sehr geringen sonstigen Erträgen mit zusammen rund 2 %.

Die Umsatzanteile blieben in allen vier Jahren annähernd konstant, lediglich die Gastronomie konnte ihren Umsatzanteil minimal um 1 % erhöhen.

Die Umsätze konnten von 2020 auf 2023 um insgesamt 12 % gesteigert werden, Spitzenreiter war dabei die Gastronomie mit 15 % Wachstum, gefolgt von den Eintrittserlösen mit 11 % und dem Souvenirshop mit 10 %. Lediglich die Attraktionen und Spielgeräte hatten mit nur 4 % ein deutlich unterdurchschnittliches Wachstum.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Umsatzerlöse innerhalb des Prüfzeitraums 2020 bis 2023 übersichtlich dar:

Umsatzerlöse [in €]				
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Eintritte Wildpark und Greifvogel-Flugschau	1.137.765	1.220.353	1.056.077	1.263.962
Gastronomie	697.675	763.464	725.957	803.948
Spielgeräte und Attraktionen	292.838	321.058	259.964	304.953
Handelswaren (Souvenirshop)	162.024	195.130	176.017	178.498
sonstige Erträge	24.031	14.795	39.757	42.424
Summe	**2.314.334**	**2.514.799**	**2.257.772**	**2.593.785**
Besucher	98.655	104.027	91.934	101.912
Erlöse/Besucher	23,46	24,17	24,56	25,45

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Jahr 2022 kam es zu einem Besucherrückgang von 11,6 %, was eine merkliche Reduktion der Umsatzerlöse zur Folge hatte und zu einem hohen Jahresverlust führte. Im Folgejahr 2023 konnten annähernd die Besuchszahlen von 2021 wieder erreicht und dementsprechend die Umsatzerlöse auch durch höhere Preise aufgrund der Inflationsanpassungen deutlich gesteigert werden.

Die durchschnittlichen Erlöse pro Besucher verteilten sich im Prüfzeitraum 2020 bis 2023 wie folgt auf die einzelnen Bereiche des Parks:

Erlöse pro Besucher [in €]				
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Umsatzerlöse	2.314.334	2.514.799	2.257.772	2.593.785
Besucher	98.955	104.027	91.934	101.912
Eintritte Wildpark und Greifvogel-Flugschau/ Besucher	11,50	11,73	11,49	12,40
Gastronomie/Besucher	7,05	7,34	7,90	7,89
Spielgeräte und Attraktionen/Besucher	2,96	3,09	2,83	2,99
Handelswaren/Besucher	1,64	1,88	1,91	1,75
sonstige Erträge/Besucher	0,24	0,14	0,43	0,42
Gesamterlöse/Besucher	**23,39**	**24,17**	**24,56**	**25,45**

Quelle: Jahresabschlüsse und Informationen der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der durchschnittliche Erlös pro Besucher konnte in allen Jahren – sohin auch im Jahr 2022 – gesteigert werden und beträgt im Jahr 2023 € 25,45. Dies sind 8,82 % mehr als im Jahr 2020. Die durchschnittlichen Eintrittserlöse pro Person stiegen von durchschnittlich € 11,50 im Jahr 2020 um 7,87 % auf € 12,40 im Jahr 2023.

Die Eintrittspreise entwickelten sich im Prüfzeitraum wie folgt:

Entwicklung Eintrittspreise [in €]				
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Tageskarte Erwachsene	16	17	17,5	19
Tageskarte Kinder	10	10	10	11
Saisonkarte Erwachsene	38	41	44	49
Saisonkarte Kinder	24	24	26,5	29,5

Quelle: Homepage der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Eintrittspreise für Erwachsene stiegen im Prüfzeitraum von € 16 im Jahr 2020 um 18,75 % auf € 19 im Jahr 2023, die Kinderpreise um 10 % von € 10 auf € 11.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Eintrittspreise jährlich zu valorisieren, wobei neben der Inflationsentwicklung sowohl auf die wirtschaftlichen Aspekte als auch auf die gesellschaftspolitische Verantwortung und das Allgemeininteresse Bedacht zu nehmen ist.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Dazu wird angemerkt, dass die Höhe der Eintrittspreise ein wichtiges Thema in der Planung eines Wirtschaftsjahres ist. Die Erhöhungen müssen dabei moderat ausfallen, da sonst Besucherinnen und Besucher (meist Familien), die mehrmals im Jahr den Wildpark besuchen weniger oft oder gar nicht mehr kommen.

3.5 Zahlungsströme/Synergieeffekte

Neben der Managementtätigkeit findet zwischen der Wildpark Mautern GmbH und der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. ein umfangreicher Leistungsaustausch statt.

Um Synergieeffekte zu nutzen und beim Personalbedarf flexibel zu sein, greift die Wildpark Mautern GmbH auf die Personalressourcen und den Fuhrpark der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. zu. Weiters werden auch diverse Bestellungen von Produkten und Dienstleistungen teilweise gemeinsam abgewickelt, um bessere Konditionen zu erzielen. Zusätzlich betreibt die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. einen Bus („Parkbus“) für den Besuchertransfer am Gelände.

Das Gesamtvolumen der Geschäftstätigkeit mit der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. variiert im Prüfzeitraum zwischen rund € 314.000 und rund € 530.000 pro Jahr. Hauptgrund sind die stark schwankenden Personalkosten, die von vielen Faktoren, wie (Spitzen-)Auslastung, Personalmangel und -ausfällen bei der Wildpark Mautern GmbH abhängen. Auch haben projektbezogene Leistungen bei Umbauten usw. einen großen Einfluss. Dies erklärt auch den hohen Personalkostenverrechnungsbetrag im Jahr 2021, da in diesem Jahr viele Umbauten mit Eigenleistung der der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H erfolgten.

In der nachstehenden Darstellung werden die einzelnen Bereiche der Verrechnung zwischen der Wildpark Mautern GmbH und der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. dargestellt:

Verrechnung zwischen den Gesellschaften [in €]				
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Geschäftsführung	70.000	70.000	70.000	70.000
Personalkosten	137.857	331.556	255.952	317.250
Parkbus	76.725	74.550	78.719	63.988
sonstige Weiterverrechnungen	29.231	54.093	37.456	61.661
Summe	**313.813**	**530.200**	**442.127**	**512.900**

Quelle: Jahresabschlüsse und Informationen der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof begrüßt die Synergieeffekte, welche durch die umfassende Kooperation zwischen der Wildpark Mautern GmbH und der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. entstehen.

Die Kosten der Geschäftsführung sind im 2019 abgeschlossenen Managementvertrag geregelt. Dieser sah keine Valorisierung vor, wodurch das jährliche Entgelt im Prüfzeitraum jeweils € 70.000 betrug. Der bis 2024 geltende Managementvertrag wurde auf Grund des noch nicht verlängerten Bestandvertrages lediglich um ein Jahr verlängert und das jährliche Entgelt auf € 90.000 valorisiert. Dieses wurde im Prüfzeitraum monatlich mit einer Dauerrechnung in der Höhe von € 5.833,33 vorgeschrieben.

Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt in der Regel in drei bis vier Tranchen pro Jahr, wobei darauf geachtet wird, dass die letzte Rechnung jeweils mit Ende des Wirtschaftsjahres (Kalenderjahr) gestellt wird.

Die Mitarbeiter der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. erfassen ihre Arbeitszeiten und ordnen diese jeweils Kostenstellen zu. Die der Wildpark Mautern GmbH zugeordneten Kostenstellen und die darauf verbuchten Stunden sind die Basis der jeweiligen Weiterverrechnung (siehe dazu Kapitel 3.6.2).

Auf der Anlage der Wildpark Mautern GmbH wird in der Hauptsaison ein Parkbus betrieben. Dieser dient als alternatives Transportmittel zur Seilbahn, um wetterunabhängig für alle Personengruppen (z. B. auch Kleinkinder) einen Transport in beide Richtungen sicherzustellen. Der Parkbus wird von der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. betrieben. Die Kosten waren in den Jahren 2020 bis 2022 kaum schwankend. Im Jahr 2023 sanken die Kosten auf Grund einer kürzeren täglichen Anfahrtszeit des Buschauffeurs. Die Abrechnung des Parkbusses erfolgt einmal jährlich auf Basis der Einsatztage respektive Einsatzstunden.

Im Bereich „Sonstiges“ werden diverse gemeinsam bestellte Dienstleistungen, z. B. das Zutrittssystem und sonstige kleinere Leistungen, der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. weiterverrechnet. Die sonstigen Leistungen werden in der Regel mit den jeweiligen Personalkosten-Abrechnungen mitverrechnet.

3.6 Personal

Die Wildpark Mautern GmbH beschäftigte im Betriebsjahr 2023 neun Mitarbeiter ganzjährig, wovon ein Mitarbeiter als Angestellter sowie acht Mitarbeiter als Arbeiter beschäftigt wurden. Während der saisonabhängigen Öffnungszeiten wird zudem für die Gastronomie und vorwiegend auch für den Liftbetrieb saisonal zusätzliches Personal unterjährig eingestellt. Durchschnittlich waren im Jahr 2023 über die Monate verteilt 30 Mitarbeiter beschäftigt, wobei der Höchststand im Juli mit gesamt 52 Mitarbeitern erreicht wurde. Die ganzjährig beschäftigten Mitarbeiter waren jeweils vollzeitbeschäftigt, von den saisonal beschäftigten Mitarbeitern gingen zwölf einer Teilzeitbeschäftigung (hiervon acht geringfügig) nach.

Über das Jahr 2023 verteilte sich die Mitarbeiterstruktur nach Köpfen folgendermaßen:

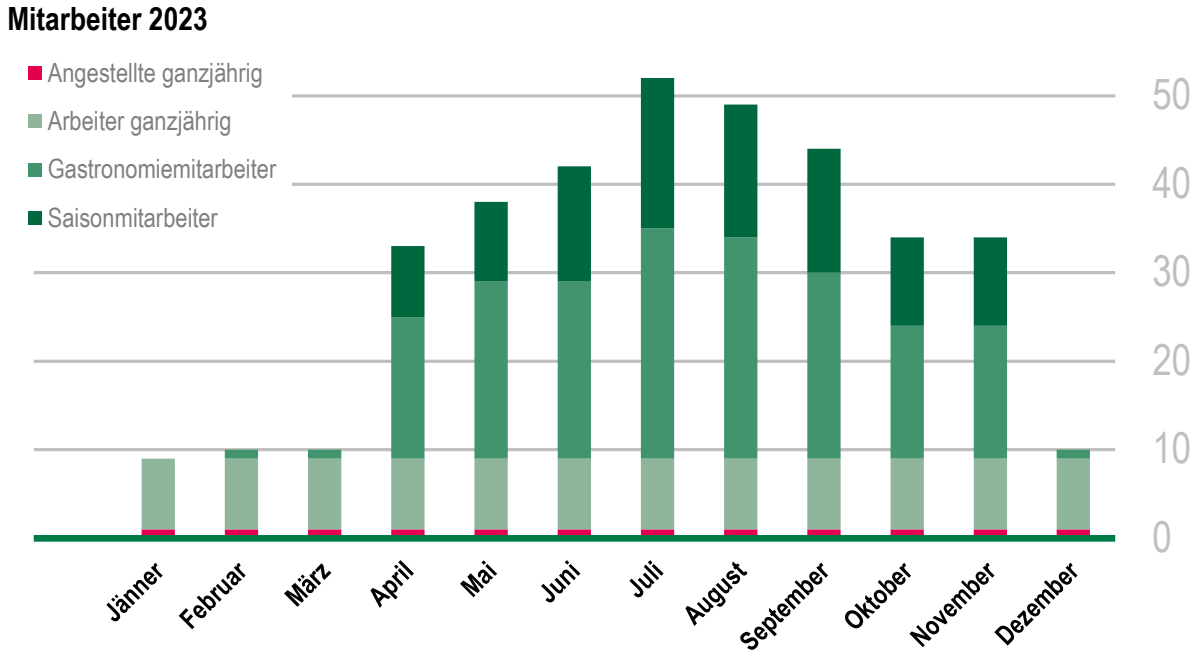

Quelle: Wildpark Mautern GmbH (Darstellung der Mitarbeiter nach Köpfen), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Bei den ganzjährig beschäftigten Mitarbeitern zum Stand Dezember 2023 handelt es sich um vier Tierpfleger (davon ein Lehrling), zwei Falkner sowie drei technische Mitarbeiter für Revisionen und Projekte.

Die Tätigkeiten bzw. der Aufwand der von der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. mit den Managementaufgaben betrauten Mitarbeiter sind in der obigen Aufstellung nicht enthalten (siehe hierzu auch Kapitel 3.6.2).

Laut Auskunft der Wildpark Mautern GmbH sind in der betriebsfreien Zeit von etwa Mitte November (Ende der Abschlussarbeiten nach der Saison) bis etwa Mitte März / Anfang April, wenn die Vorbereitungsarbeiten für die neue Saison beginnen, die angestellten Tierpfleger und Falkner für die Fütterung und Betreuung der Tiere und Greifvögel zuständig. Die Mitarbeiter für die technischen Revisionen und Projekte sind mit diversen Instandhaltungsarbeiten im Wildpark Mautern und mit der Durchführung und Mithilfe bei neuen Projekten betraut. Für alle ganzjährigen Beschäftigten erfolgt der über die Betriebssaison

angehäufte Stunden- und Urlaubsabbau vorzugsweise in der betriebsfreien Zeit. Dies führt zu höheren Urlaubsrückstellungen am Jahresende.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Mitarbeiterstruktur hinsichtlich ganzjährig bzw. saisonal beschäftigter Mitarbeiter im Prüfzeitraum (nach Köpfen).

Mitarbeiterstruktur 2020 bis 2023

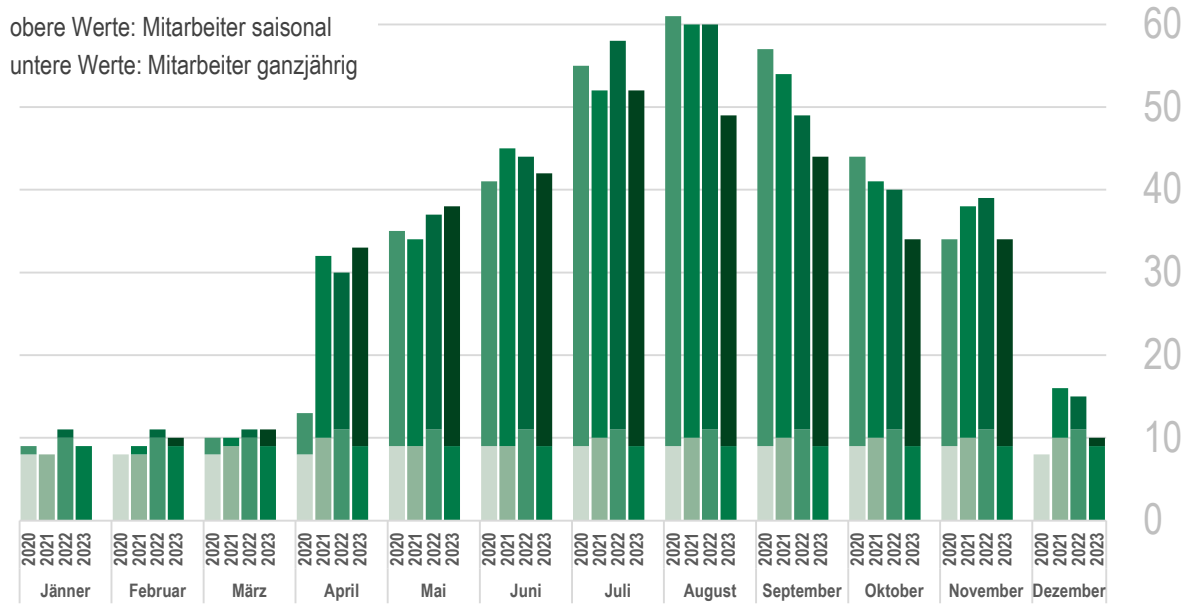

Quelle: Wildpark Mautern GmbH (Darstellung der Mitarbeiter nach Köpfen), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass über den Prüfzeitraum die Anzahl der ganzjährig beschäftigten Mitarbeiter grundsätzlich relativ konstant zwischen acht und elf Vollzeitäquivalenten lag, wohingegen die Anzahl der saisonal beschäftigten Mitarbeiter – insbesondere in den Sommermonaten Juli und September – stärkere Schwankungen aufwies. Die Mitarbeiterhöchststände wurden zumeist im betriebsstarken Monat August erreicht. Für das Betriebsjahr 2023 war bei den saisonal beschäftigten Mitarbeitern jedoch wieder ein Rückgang zu bemerken.

3.6.1 Rechtliche Grundlagen

Das Kerngeschäft der Wildpark Mautern GmbH konzentriert sich laut Gesellschaftsvertrag auf die Führung des Wildparks Mautern inklusive des Betriebes von Freizeitanlagen mit der dafür erforderlichen Seilbahn. Zusätzlich wird das Gastgewerbe ausgeübt und erfolgt der Handel mit Waren in Form eines Souvenirshops. Laut „GISA – Gewerbeinformationssystem Austria“ sind aktuell drei angemeldete Gewerbe aufrecht. Zudem liegt eine Konzession für den Betrieb einer öffentlichen Seilbahn vor.

Aufgrund ihrer unterschiedlichen gewerberechtlichen Grundlagen ist die Wildpark Mautern GmbH als Mischbetrieb zu sehen – für die einzelnen Sparten kommen daher unterschiedliche Kollektivverträge zur Anwendung. Bei einer Tätigkeit eines Mitarbeiters in verschiedenen Bereichen kommt trotz Vorliegens mehrerer Kollektivverträge grundsätzlich nur ein

Kollektivvertrag zur Anwendung, und zwar jener, der für den Betrieb die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung (also das unternehmerische Kerngeschäft) hat.

Die Wildpark Mautern GmbH wendet für ihre Anstellungs- bzw. Arbeitsverhältnisse folgende Kollektivverträge an:

- Kollektivvertrag für die Bediensteten der österreichischen Seilbahnen
- Kollektivvertrag Hotel- und Gastgewerbe, Arbeiter/innen

Die Entlohnung richtet sich nach den kollektivvertraglichen Richtlinien und besteht aus dem Kollektivvertragslohn sowie einer generellen Überzahlung. In weiterer Folge steigt der jeweilige Stundenlohn gemäß Auskunft der Wildpark Mautern GmbH je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit. Je länger (je mehr Saisonen) der Mitarbeiter im Betrieb arbeitet, desto höher ist der Stundenlohn bzw. die damit verbundene Überzahlung.

Für die Mitarbeiter im Bereich der Tierpflege existiert kein rechtsverbindlicher Kollektivvertrag. Die Entlohnung kann somit frei vereinbart werden, wobei die Wildpark Mautern GmbH den Grundbezug für Arbeiter und Angestellte unabhängig vom Eintrittsdatum jeweils in selber Höhe festsetzt und jährlich valorisiert. Der Grundbezug inklusive Dienstzulage erreicht etwa die Höhe, welche im Kollektivvertrag für die Bediensteten der österreichischen Seilbahnen angegeben wird. Ferialpraktikanten werden je nach ihrer Zuordnung zum Seilbahnbetrieb oder in den Gastronomiebereich gemäß dem anzuwendenden Kollektivvertrag entlohnt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die überwiegende Anzahl von Mitarbeitern nach den beiden zugrundeliegenden Kollektivverträgen entlohnt wird.

3.6.2 Personalaufwand

Zusätzlich zum in der Wildpark Mautern GmbH bestehenden Personalaufwand fallen noch Personalkosten für die von Mitarbeitern der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. erbrachten Leistungen an die Wildpark Mautern GmbH an.

Die Abrechnung der Personalkosten zwischen den beiden Gesellschaften findet mehrmals jährlich statt. Diese werden von der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. auf Basis von Zeitaufzeichnungen an die Wildpark Mautern GmbH weiterverrechnet. Bei der Zeitaufzeichnung werden die Stunden den Kostenstellen zugeordnet. Die der Wildpark Mautern GmbH zugeordneten Kostenstellen bilden die Basis für die Abrechnung.

Um eine exakte Verrechnung sicherzustellen, werden monatlich die Stundensätze für die Mitarbeiter errechnet und in die Kostenrechnung integriert. Technisch wird dazu ein Stundensatz ermittelt und zu diesem ein interner Lohnnebenkostensatz aufgeschlagen. Die internen Lohnnebenkosten enthalten neben den gesetzlichen Lohnnebenkosten auch die Abgeltung aller Nichtleistungsstunden wie Urlaub oder Krankenstände, Zulagen und Überstundenzuschläge.

Der Landesrechnungshof erachtet die Verrechnungsmethodik für die Personalkosten zwischen den beiden Unternehmen als nachvollziehbar und plausibel.

Durch die Möglichkeit der Buchung von Mitarbeitern der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. kann der Personalstand der Wildpark Mautern GmbH geringer gehalten sowie der Spitzenbedarf und Ausfälle besser kompensiert werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die Möglichkeit, auf das Personal der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. zuzugreifen, eine hohe Flexibilität bei der Wildpark Mautern GmbH im Personalbereich sichergestellt ist.

Die gesamt aufgewendeten Personalkosten unter Berücksichtigung der weiterverrechneten Personalkosten durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. stellen sich wie folgt dar:

Personalaufwand [in €]				
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
direkter Personalaufwand	933.608	1.031.545	1.077.110	1.102.274
weiterverrechnete Personalkosten	137.857	331.556	255.952	317.250
Summe Personalaufwand	**1.071.465**	**1.363.101**	**1.333.062**	**1.419.524**
Anteil weiterverrechnete Personalkosten	12,9 %	24,3 %	19,2 %	22,3 %

Quelle: Jahresabschlüsse und Informationen der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Prüfzeitraum variierte der Anteil der weiterverrechneten Personalkosten an den Gesamtkosten sehr stark. Im Schnitt sind 20,1 % der gesamten Personalkosten weiterverrechnete Personalkosten der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H.

Daraus resultiert, dass der gesamte Personalaufwand der Wildpark Mautern GmbH inklusive der von der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. zugekauften Personalleistungen deutlich über dem Personalaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung lag.

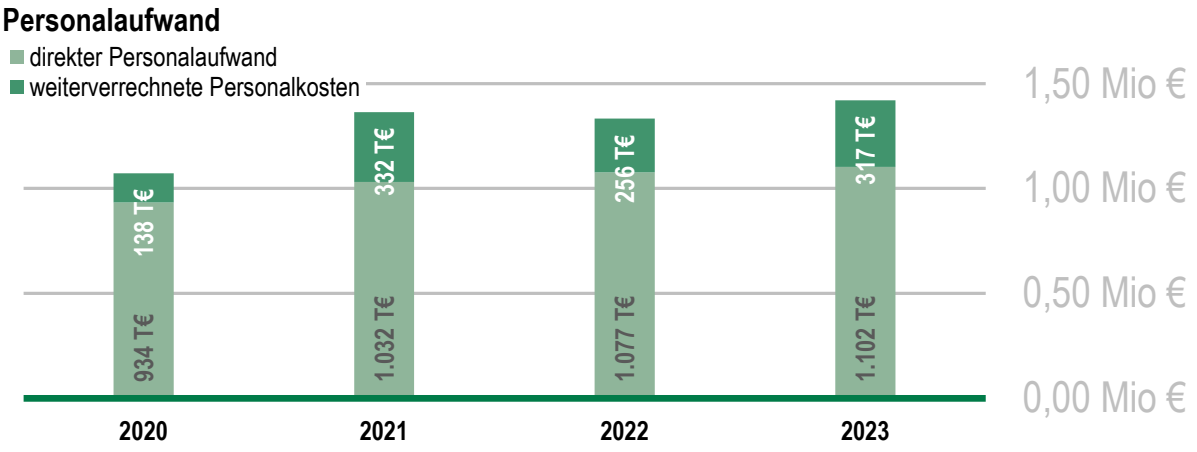

Quelle: Jahresabschlüsse und Informationen der Gesellschaft, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der gesamte Personalaufwand der Wildpark Mautern GmbH durch die indirekt zugekauften Leistungen wesentlich anstieg.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Der Anstieg des gesamten Personalaufwands inklusive indirekt zugekaufter Leistungen ist einerseits auf die erhöhte Betriebsintensität infolge der gestiegenen Besucherzahlen zurückzuführen, andererseits auf die Durchführung umfangreicher, dringend notwendiger Sanierungs-, Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen, die zum Großteil durch Eigenleistungen erbracht wurden.

3.7 Publikumswirksamkeit und Eintrittserlöse

Die Wildpark Mautern GmbH übermittelte auf Anfrage des Landesrechnungshofes die Entwicklung der jährlichen Besucherzahlen seit dem Jahr 2010, somit dem Jahr der Übernahme der Gesellschaft durch die „Steirischer Landestiergarten GmbH“. Die Entwicklung der Besucherzahlen für den Wildpark Mautern stellt sich demnach wie folgt dar:

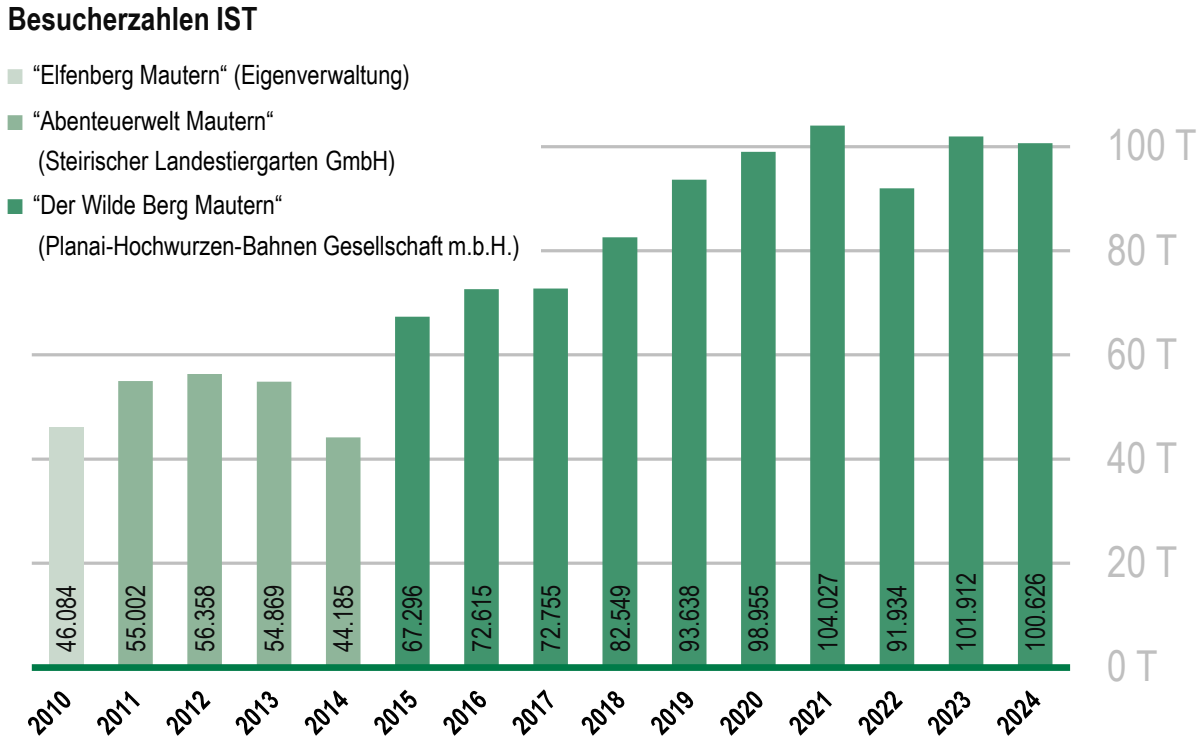

Quelle: Wildpark Mautern GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Mit Übernahme des bis dato als „Elfenberg Wild- und Erlebnispark Mautern“ beworbenen Wildparks Mautern in die „Steirischer Landestiergarten GmbH“ wurden ab dem Betriebsjahr 2011 in der nunmehrigen „Abenteuerwelt Mautern“ Besucherzahlen von jährlich etwa 80.000 angepeilt. Tatsächlich konnten in den folgenden drei Jahren die Besucherzahlen lediglich auf rund 55.000 jährlich angehoben werden, ehe im Betriebsjahr 2014 ein Einbruch auf nur mehr rund 44.000 Besucher erfolgte, wobei festgehalten wird, dass in diesem Jahr der Betrieb bereits mit Ende September eingestellt wurde.

Mit Übernahme des Managements durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. erfolgte eine stetige Zunahme der Besucherzahlen, und erstmals konnte das Ziel von 80.000 Besuchern im Betriebsjahr 2018 erreicht werden. Im Prüfzeitraum 2020 bis 2023 wurde sogar die 100.000-Besucher-Marke zweimal überschritten. Ebenso konnten auch im Betriebsjahr 2024 wieder über 100.000 Besucher gezählt werden.

Auffallend ist, dass der Höchststand mit rund 104.000 Besuchern während der COVID-19-Krise erreicht werden konnte. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die Öffnungszeit des Wildparks Mautern grundsätzlich außerhalb der Wintersaison liegt und sich in den „Pandemie-Jahren“ 2020 bis 2022 die verordneten Ausgangssperren vorwiegend auf die Wintermonate konzentrierten. Zudem wurde der Aufenthalt in der freien Natur forciert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Besucherzahlen seit Übernahme des Managements Ende 2014 beginnend mit dem Betriebsjahr 2015 überaus positiv entwickelten und im Betriebsjahr 2021 die Besucherzahl mit rund 104.000 vorläufig ihren Höchststand erreichte. Auch in den Jahren 2023 und 2024 konnte die Anzahl von 100.000 Besuchern überschritten werden.

Der Landesrechnungshof ersuchte die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H., die übermittelten Jahresbesucherzahlen detailliert für den Prüfzeitraum vorzulegen. Grundsätzlich erfolgt seitens der Wildpark Mautern GmbH eine Unterscheidung der Besucherzahlen durch Tageseintritte (Erwachsene, Kinder, Gruppen, Schulen usw.) und durch den Verkauf von Saisonkarten sowie der dadurch ausgelösten Einzelbesuche. Zudem werden auch ausgegebene Freikarten und Eintritte durch touristische Vereinbarungen wie der „Schladming-Dachstein Sommercard“ und die „Steiermark Card“ erfasst. Ebenso sind auch für Hunde gesonderte Eintrittskarten zu lösen, welche jedoch nicht in die Gesamtbesucherzahlen einfließen.

Freikarten werden überwiegend an Aktionstagen ausgegeben, wie beispielsweise an Muttertagen und Vatertagen sowie zu speziellen „Kinder frei“-Aktionen.

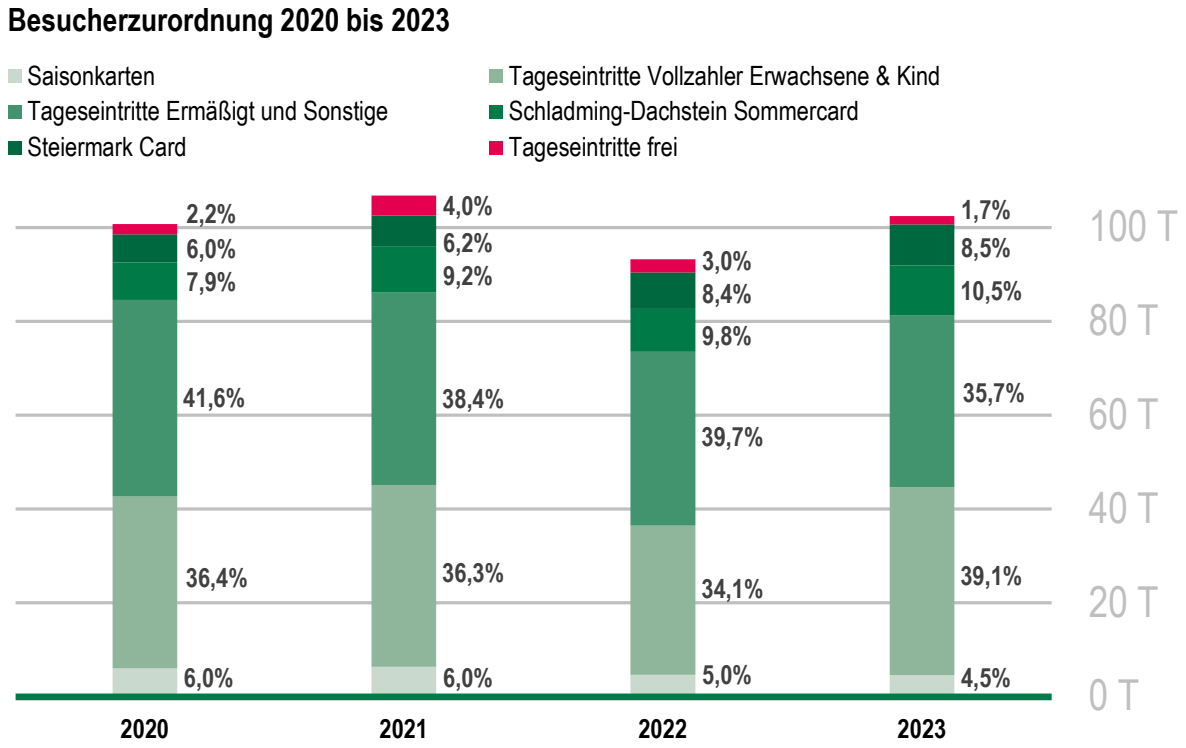

Quelle: Wildpark Mautern GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass die Ausgabe von Freikarten vor allem an Aktionstagen im Prüfzeitraum mit 1,7 % bis 4,0 % der jährlichen Gesamtbesucherzahl als gut vertretbar zu werten ist, insbesondere da durch die Wahl der Freikartentage zeitgleich auch zusätzliche Besucherzahlen generiert werden.

Der Anteil der vorab nur eingeschränkt abschätzbaren Besucherzahlen, welche sich durch die touristischen Vereinbarungen („Schladming-Dachstein Sommercard“ bzw. „Steiermark Card“) ergeben, belief sich im Prüfzeitraum auf rund 13,9 % bis 19,0 %; bei beiden Angeboten war eine konstante Steigerung der Besuche über den Prüfzeitraum erkennbar.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich im Vergleich der angegebenen jährlichen Gesamtbesucherzahlen zu den aufsummierten Besucherzahlen aus der Besucherzuordnung eine geringfügige Abweichung von rund 0,5 % bis 2,7 % ergab. Die Wildpark Mautern GmbH begründete dies mit den Berichtsmöglichkeiten des zugrundeliegenden Ticketsystems. So werden beispielsweise Barcode-Karten verkauft, die jedoch keinen Gasteintritt generieren, und es müssen daher die verkauften Stück herangezogen werden. Zusätzlich komme es auch zu organisatorischen Abweichungen bei der Abrechnung der Sommercard.

3.8 Controlling durch den Eigentümer

Die Gesellschaft fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung über das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen des Landes Steiermark (Beteiligungs-Richtlinie), da es sich um eine Beteiligung des Landes Steiermark an einer Kapitalgesellschaft handelt.

In der Beteiligungs-Richtlinie ist unter § 15 Berichtswesen vorgesehen, dass zumindest einmal pro Quartal über die wirtschaftliche Entwicklung und die aktuelle wirtschaftliche Lage mittels standardisierter Vorlage (Beilage 2 der Beteiligungs-Richtlinie) schriftlich zu berichten ist. Die Vorlage enthält die jeweiligen Quartalszahlen in Form einer verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Vorschau (Forecast) auf das laufende Jahr, die Abweichung zu den Planzahlen und die Vorjahreswerte.

Zudem ist einmal jährlich die Planung für das laufende und die beiden nächstfolgenden Wirtschaftsjahre nach einem vorgegebenen Schema (Beilage 4 der Beteiligungs-Richtlinie) schriftlich darzulegen.

Die Quartalsberichte des Prüfzeitraumes wurden dem Landesrechnungshof übermittelt. Hierzu hält der Landesrechnungshof fest, dass die standardisierte Vorlage der Beteiligungs-Richtlinie verwendet wurde und Abweichungen zu den Planungszahlen im vorgesehenen Kommentarbereich ausführlich erläutert wurden.

Jährlich findet diesbezüglich ein Planungstermin mit Vertreten der A12 und der Wildpark Mautern GmbH statt. Das jährliche Planungsgespräch findet aus Effizienzgründen zusammen mit dem der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. statt, da diese durch den Managementvertrag und die Personengleichheit der Geschäftsführung auch für die Budgetierung der Wildpark Mautern GmbH zuständig ist.

Die jährlichen Planungsgespräche wurden im Prüfzeitraum stets im letzten Quartal des jeweiligen Jahres in den Räumlichkeiten der A12 abgehalten. Themen waren jeweils das laufende Wirtschaftsjahr, die Planungen für das nächste Wirtschaftsjahr sowie anlassbezogen weitere Punkte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass jährliche Planungsgespräche mit der zuständigen A12 stattfanden und diese umfassend protokolliert wurden.

Grundlage für die Planung ist eine von der Gesellschaft erstellte Vorlage, die in der Gewinn- und Verlustrechnung neben den Ist-Werten des vorvorletzten und vorletzten Jahres einen Forecast des laufenden Jahres sowie eine konkrete Planung für das Planungsjahr sowie einen Ausblick auf das Folgejahr enthält. Zusätzlich werden die Verbindlichkeiten, der Personalstand und die Investitionen erläutert.

Dem Landesrechnungshof wurden alle vier Planungsvorlagen des Prüfzeitraums übermittelt. Die standardisierte Vorlage der Beteiligungs-Richtlinie wurde dabei verwendet und in den

Kommentaren die Grundlage der Planung sowie die erwarteten Besucherzahlen des jeweiligen Jahres erläutert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sämtliche in der Beteiligungs-Richtlinie vorgesehenen Quartalsberichte bzw. Planungsberichte von der Gesellschaft fristgerecht erstellt wurden.

Die Planungsunterlage enthält auch jeweils eine geplante Besucheranzahl für das kommende Jahr. In der nachstehenden Tabelle sind die geplanten Besucherzahlen und die tatsächlich erreichten Besucherzahlen gegenübergestellt:

Besucherzahlen – Planung/Ist				
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
geplante Besucherzahl Planungsunterlage	89.000	100.000	100.000	100.000
tatsächliche Besucherzahl	98.955	104.027	91.934	101.912
Abweichung	**+9.955**	**+4.027**	**-8.066**	**+1.912**
Abweichung in Prozent (%)	+11,2 %	+4,0 %	-8,0 %	+1,9 %

Quelle: Wildpark Mautern GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die geplanten Besucherzahlen konnten 2020, 2021 und 2023 überschritten werden. Im Jahr 2022 lag die Besucherzahl bis zum 2. Quartal deutlich über den Planwerten. Durch eine ungewöhnliche lange Schlechtwetterperiode von Mitte August bis Ende September in der traditionellen Hochsaison (Schulferien) kam es zu einem signifikanten Besucherrückgang.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum in drei von vier Jahren die geplanten Besucherzahlen im Wildpark Mautern überschritten wurden. Für das verbleibende Jahr wurde in den Quartalsberichten die wetterbedingte Abweichung genau erläutert.

Die A12 erstellt überdies mehrmals jährlich einen Bericht über alle Beteiligungen – somit auch über die Wildpark Mautern GmbH, die dann strukturiert mit dem Abteilungsleiter besprochen werden.

Für größere Instandhaltungs- und Investitionsprojekte werden Förderverträge abgeschlossen. Im Prüfzeitraum wurden drei Förderverträge mit einem Volumen von insgesamt € 1.250.000 abgeschlossen. Die Förderverwendung ist jeweils innerhalb einer vertraglichen Frist der A12 nachzuweisen (siehe dazu Kapitel 4.3).

Ein jährlicher Gesellschafterzuschuss – wie bei vielen Landesgesellschaften üblich – ist nicht vorgesehen. Die Geschäftsführung der Wildpark Mautern GmbH ist bestrebt, den direkten operativen Betrieb mit eignen Erlösen zu decken.

4. INVESTITIONEN

Im Prüfzeitraum erfolgten jährlich Investitionen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten. Im Hinblick auf das Auslaufen des Bestandvertrages im Jahr 2027 wurden größere Investitionsprojekte verschoben. Im Zuge der avisierten Verlängerung des Bestandvertrages ist eine umfassende Investition vorgesehen, um insbesondere im Bereich der Liftanlage einen Betrieb in Zukunft sicherzustellen.

4.1 Investitionsentwicklung

Entwicklung Sachanlagevermögen - Investitionsdeckung

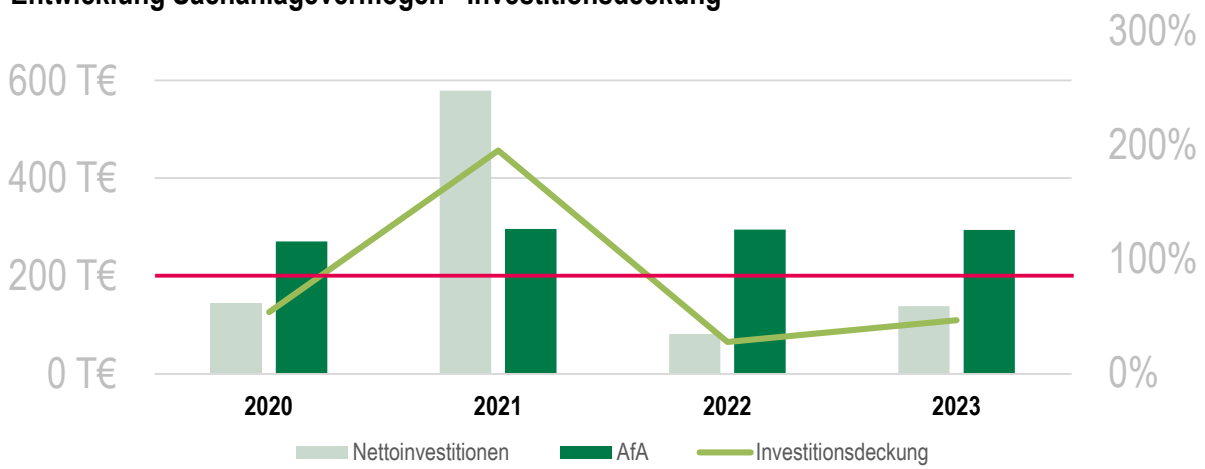

Quelle: Jahresabschlüsse Wildpark Mautern GmbH, aufbereitet durch Landesrechnungshof

Die Investitionsdeckung ist der Quotient aus den Nettoinvestitionen in das Sachanlagevermögen und der planmäßigen Absetzung für Abnutzung des Geschäftsjahres auf das Sachanlagevermögen und gibt an, ob die Investitionen ausreichen, um die vorhandene Substanz aufrechtzuerhalten. Sie sollte auf lange Sicht im Durchschnitt bei 100 % liegen. Seit 2020 lag der Investitionsdeckungsgrad in den jeweiligen Geschäftsjahren bei 53,9 % (2020), 195,7 % (2021), 28,0 % (2022) und 47,0 % (2023). Dies ergibt einen Durchschnitt von 81,84 %.

Entwicklung Sachanlagevermögen - Anlagenabnutzungsgrad

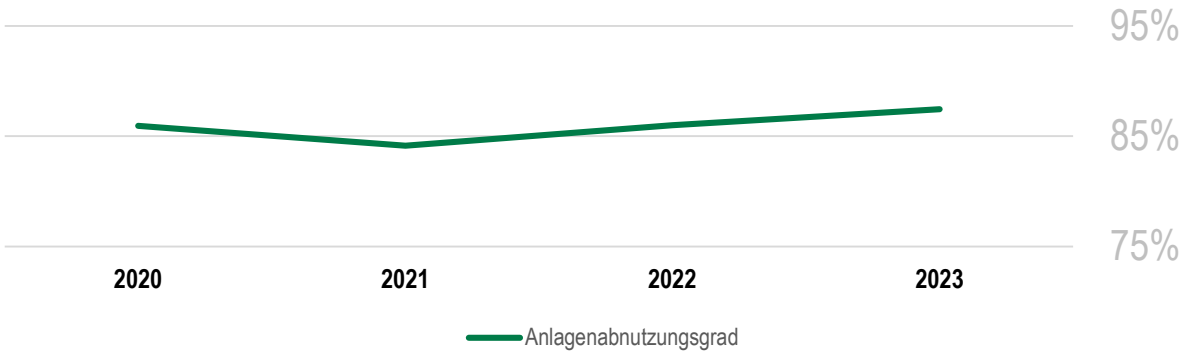

Quelle: Jahresabschlüsse Wildpark Mautern GmbH, aufbereitet durch Landesrechnungshof

Bis auf das Jahr 2022 wurde somit immer deutlich weniger investiert als gleichzeitig abgeschrieben wurde. Dies macht sich auch beim Anlagenabnutzungsgrad – das ist der Quotient aus der kumulierten Absetzung für Abnutzung dividiert durch die Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens – bemerkbar. Dieser stieg im Prüfzeitraum von 84,84 % zu Beginn des im Jahr 2020 auf nunmehr 87,45 % im Jahr 2023 an.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum der Anlagenabnutzungsgrad weiter stieg und 2023 bereits 87,45 % erreichte, wodurch die Gefahr eines Investitionsrückstaus gegeben ist.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Es würde den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen, wenn ein Unternehmen Investitionen in unveränderter Weise vornehmen würde, obwohl noch nicht geklärt ist, ob der Pachtvertrag verlängert wird. Gemäß den Bestimmungen des bestehenden Pachtvertrags erfolgt keine Ablöse von errichteten Bauten etc. durch den Bestandsgeber bei Beendigung des Pachtverhältnisses.
Für den Fall der Pachtverlängerung wurde bereits ein umfangreiches Investitionspaket ausgearbeitet, das den weiteren Betrieb des Wildparks mittelfristig sichert.

4.2 Investitionsplan

Für die geplanten Investitionen wurde ein sehr detailliertes, 53 Seiten umfassendes „Sanierungs- und Investitionskonzept 2024+“ erstellt und dem Landesrechnungshof im Zuge der Prüfung übermittelt.

Die Investitionsmaßnahmen wurden dabei in drei Kategorien unterteilt:

- Die erste Kategorie „Maßnahmen mit definitiver Unterstützungsnotwendigkeit“ enthält Projekte mit hoher Priorität, die laut Aufstellung ein Gesamtvolumen von € 1,87 Mio. umfassen. Diese enthalten sowohl den Bereich der Seilbahn, die Gehege-Sanierungen, die Generalsanierung des Technikparks (Spielgeräte) bzw. der Rodelbahn Wiesengleiter.
- Die zweite Kategorie „Maßnahmen aus dem operativen Bereich“ umfasst eine Planung der aus dem laufenden operativen Betrieb finanzierbaren kleineren Investitionen im Bereich der Gehege, des Technikparks sowie sonstiger Bereiche des Wildparks Mautern. Die angeführten geplanten Maßnahmen im operativen Bereich umfassen rund € 0,5 Mio.
- Die dritte Kategorie „Maßnahmen mit untergeordneter Priorität“ umfasst weitere Gehegesanierungen inklusive einer Generalsanierung des Greifvogelbereichs, der Sanierung der Gastronomie, eine umfassende Neugestaltung des Spielplatzes an der Talstation, eine Erweiterung des Parkplatzes, um Spitzentage besser abdecken zu können, den Erwerb eines gebrauchten Traktors sowie weitere kleinere Investitionsprojekte. Die Maßnahmen mit untergeordneter Priorität umfassen insgesamt € 1,1 Mio.

Die Maßnahmen mit hoher Priorität setzen sich wie folgt zusammen:

Maßnahmen mit definitiver Unterstützungsnotwendigkeit	
Maßnahmenbereich	**Volumen** [in €]
• Seilbahn	800.000
• Tierpark – Gehegesanierung	580.000
• Technikpark – Generalsanierung	370.000
• Wiesengleiter – Generalsanierung	170.000
Summe	**1.870.000**

Quelle: Wildpark Mautern GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Bei den Maßnahmen mit hoher Priorität stechen die Investitionen für die Seilbahn hervor. Die Seilbahn ist das zentrale Transportmittel und auch ein wesentliches Erlebniselement des Wildparks Mautern. Im vorliegenden Investitionskonzept wird umfassend erläutert, dass die Steuerungsanlage zum Großteil aus dem Jahr 1984 stammt und die Ausstattung zwar den Sicherheitserfordernissen entspricht, jedoch zum Teil nicht mehr zeitgemäß ist. Bei der Errichtung der Doppelsessellift im Wildpark Mautern im Jahr 2002 fand die letzte große

Adaption statt. Durch die immer schwieriger werdende Suche nach Ersatzteilen auf Grund des Alters der Steuerungsanlage besteht das immanente Risiko eines Ausfalls der Seilbahn.

Für die Steuerungsanlage werden € 500.000 veranschlagt, für die Erneuerung des für die Genehmigung zum Betrieb unabdingbaren Notbetriebs € 70.000. Weiters sind Instandhaltungen im Bereich des Seilbahngetriebes und der Seilbahnklemmen von gesamt € 135.000 vorgesehen. Für weitere kleinere Sanierungen sind € 30.000 veranschlagt und für die Eigenleistung durch die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. weitere € 65.000. Das ergibt zusammen das Gesamtvolumen von € 800.000 für die Aufrechterhaltung des Seilbahnbetriebes.

Im Bereich „Tierpark – Gehegesanierung“ sind viele einzelne Maßnahmen enthalten, wobei das Bärengehe mit € 120.000, die beiden Wolfgehege (Polar- und Timberwolf) für zusammen € 82.500, die Zaun-Anlage für Hirsch- und Yak-Gehege für € 62.000, das Wintergatter bzw. der Abtriebskorridor um € 50.000 und das Quarantäne-Gehege um € 50.000 die größten Investitionen darstellen. Zusätzlich sind sieben kleinere Projekte mit einem Gesamtausmaß von € 165.500 vorgesehen. Das Gesamtvolumen für die Gehegesanierungen umfasst somit € 530.000.

Der 1992 errichtete Technikpark (Spielpark) besteht aus vielen, sehr alten Spielgeräten, die laut Hersteller weit über ihrer Lebenserwartung liegen. Im vorliegenden Sanierungskonzept sind für das Projekt „Technikpark – Generalsanierung“ € 370.000 vorgesehen.

Bei der bereits im Jahr 1979 errichteten Sommerrodelbahn “Wiesengleiter“ ist eine umfassende Sanierung vorgesehen. Das Projekt „Wiesengleiter – Generalsanierung“ ist mit € 170.000 kalkuliert.

Der Landesrechnungshof begrüßt die Erstellung eines umfassenden Investitionsplanes. Die einzelnen Projekte sind detailliert beschrieben und die Dringlichkeit der Maßnahmen mit hoher Priorität gut erläutert und nachvollziehbar.

Im August 2024 wurde die A12 als Verwaltungseinheit des Eigentümers von der Geschäftsführung der Wildpark Mautern GmbH darauf hingewiesen, dass eine massive Dringlichkeit bezüglich der Steuerungsanlage der Seilbahn des Wildparks Mautern besteht und der einwandfreie Betrieb für das Jahr 2025 nicht mehr gewährleistet ist, da ein zunehmendes Ausfallsrisiko drohe.

Die A12 sicherte daraufhin der Wildpark Mautern GmbH ebenfalls im August 2024 zu, die Finanzierung der notwendigen Reparaturmaßnahmen jedenfalls sicherzustellen, sodass die Reparatur noch vor der Saisoneröffnung 2025 abgeschlossen werden kann.

Im Oktober 2024 wurde die A12 von der Geschäftsführung der Wildpark Mautern GmbH weiters darauf hingewiesen, dass es in der noch laufenden Saison 2024 zu nicht budgetierten Kosten für die Beseitigung von Unwetterschäden in Höhe von € 30.000 und zu einem markanten wetterbedingten Umsatzrückgang von rund € 150.000 kommen wird. Durch die

Reduktion der Mittel ist die ursprünglich vorgesehene Eigenfinanzierung der Sanierung des Untergrabschutzes der Zäune der Polarwolf-Gehege bzw. des Timberwolf-Geheges nicht möglich. Die Absicherung der beiden Wolf-Gehege, um eine Untergrabung und damit eines potenziellen Ausbruchs eines Raubtieres proaktiv zu verhindern, ist gemäß der Stellungnahme der Wildpark Mautern GmbH äußerst dringlich.

Die A12 sicherte daraufhin der Wildpark Mautern GmbH im November 2024 zu, die Finanzierung im Ausmaß von € 100.000 zur Absicherung der Gehege für den Timber- und Polarwolf jedenfalls sicherzustellen, sodass die Sanierung umgehend erfolgen konnte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Wildpark Mautern GmbH die A12 in zwei Schreiben im August bzw. im Oktober 2024 auf einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf für umgehende Sanierungs- bzw. Reparaturmaßnahmen im Bereich der Wolfgehege bzw. der Seilbahn hinwies. Die Dringlichkeit der beiden Maßnahmen wurde nachvollziehbar begründet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A12 der Wildpark Mautern GmbH schriftlich eine Finanzierung der dringenden Maßnahmen gewährte, um den Saisonbetrieb 2025 sicherzustellen.

Der Landesrechnungshof weist jedoch darauf hin, dass bei Nicht-Zustandekommen einer Verlängerung des Bestandvertrages sämtliche in naher Zukunft anfallenden Investitionen aufgrund der bestehenden Baurechte sowie der Vereinbarungen im Bestandvertrag vom Bestandgeber nicht abgelöst werden.

4.3 Getätigte Investitionen und Investitionszuschüsse

Im Prüfzeitraum wurden wesentliche Investitionsprojekte umgesetzt. Der Großteil der nachstehenden Investitionen umfasst hierbei direkte Gäste-Attraktionen, um den Besuchern jährlich neue bzw. verbesserte Erlebnisse zu bieten.

Die Investitionsschwerpunkte der letzten vier Geschäftsjahre stellen sich wie folgt dar:

Geschäftsjahr	Investitionsschwerpunkte des Jahres
2020	• Wildkatzengehe (Neubau)
2021	• Zu- und Umbau Gastronomie Steinbockalm – Küche, Lager, Überdachung, Terrasse • Bau Muffelgehege • Bau Luchsgehege • Wasserversorgung
2022	• E-Tankstelle • Wasserversorgung
2023	• Hirschplattform Neubau • Wasserversorgung • WC-Anlage Bergstation

Quelle: Jahresabschlüsse Wildpark Mautern GmbH, aufbereitet durch Landesrechnungshof

Das Land Steiermark gewährte im Prüfzeitraum mittels Förderverträgen mehrere nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse. Der erste Fördervertrag fußt auf Grundlage des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. März 2020 und wurde vom Fördergeber zum Zwecke der Umsetzung von definierten Investitionen mit einem Gesamtbetrag von € 500.000 gewährt. Im selben Jahr, am 17. Dezember 2020, wurde ein weiterer Fördervertrag für Investitionen in Höhe von gesamt € 500.000 durch die Steiermärkische Landesregierung gewährt. Ein letzter Fördervertrag im Prüfzeitraum wurde am 15. Dezember 2022 beschlossen. Die Investitionen wurden dabei mit € 250.000 begrenzt.

Die Förderverträge wurden derart gestaltet, dass die jeweiligen Vorhaben mit einer Förderhöchstgrenze versehen waren, welche mit einer Toleranzgrenze (maximale Kostenüberschreitung einzelner Projekte bis zu 20 %) abzurechnen waren. Der zugesagte gesamte Förderbetrag (€ 250.000 bzw. € 500.000) durfte dabei jedoch nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass eine Verschiebung der anrechenbaren Förderungswerte zwischen den einzelnen Vorhaben unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze unter Wahrung des maximalen Gesamtförderungsbetrages möglich war.

Übersicht der gewährten Förderbeträge im Prüfzeitraum:

Fördervertrag vom	ausnutzbar bis	Anzahl Vorhaben	maximale Förderung	bis zum 31.12.2023	in %
19.03.2020	30.06.2021	7	€ 500.000	€ 500.000	100,0 %
17.12.2020	30.06.2023	5	€ 500.000	€ 500.000	100,0 %
15.12.2022	30.06.2024	3	€ 250.000	€ 91.377	36,6 %
Summe		**15**	**€ 1.250.000**	**€ 1.091.377**	**87,3 %**

Quelle: Förderverträge der A12 sowie Buchhaltungsunterlagen der Wildpark Mautern GmbH (Stichtag: 31.12.2023), aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Fördervertrag vom 19. März 2020 – Fördervolumen € 500.000

Der am 19. März 2020 abgeschlossene Fördervertrag umfasste sieben Projekte:

- Sanierungsmaßnahmen Tiergehege [maximales Fördervolumen € 70.000]
- Wartungs- und Ersatzmaßnahmen Doppelsessellift [maximal € 60.000]
- Maßnahmen zur Sanierung der Rodel- und Kartbahn [maximal € 95.000]
- Überdachung Gastronomiebetrieb Steinbockalm [maximal € 80.000]
- Sanierung Krainerwände [maximal € 50.000]
- Errichtung neuer Drehkreuze inklusive Infrastruktur [maximal € 82.000]
- Allgemeine Infrastrukturverbesserungen [maximal € 63.000]

Der Fördervertrag musste bis zum 30. Juni 2021 mit der A12 abgerechnet werden. Zum Stichtag wurde eine Abrechnung erstellt, die Folgendes ergab:

Bei der Überdachung Steinbockalm wurde die maximale Fördersumme von € 80.000 um € 7.229 unterschritten. Ebenso lagen die Aufwendungen bei der Errichtung der neuen Drehkreuze inklusive Infrastruktur um € 9.832 unter der veranschlagten maximalen Fördersumme im Ausmaß von höchstens € 82.000. Es blieben aus diesen beiden Projekten somit Fördermittel von insgesamt € 17.062 übrig.

Diese wurden, wie im Vertrag vorgesehen, für Kostenüberschreitungen bei den anderen Förderprojekten unter Einhaltung der vereinbarten Toleranzgrenze von maximal 20 % verwendet.

Bei allen sieben Projekten konnte somit die Mittelverwendung nachgewiesen werden. Für alle Projekte konnten Rechnungen im Gesamtausmaß von € 513.137 abgerechnet werden. Die Überschreitung der Fördersumme führte aber zu keiner Aufstockung der Mittel. Die Förderabrechnung stimmte nicht mit den tatsächlichen Projektabrechnungen überein, da oftmals auch nach dem Förderabrechnungsstichtag noch Aufwendungen anfielen.

Fördervertrag vom 17. Dezember 2020 – Fördervolumen € 500.000

Im Zuge der Verlängerung des Managementvertrages um weitere fünf Jahre wurde mit den Eigentümervertretern – auf Basis der Erfahrungen der ersten fünf Jahre – ein umfassendes Sanierungsprogramm vereinbart um den weiteren Betrieb sicherzustellen. Dies führte zum Abschluss eines weiteren Fördervertrages am 17. Dezember 2020.

Der Fördervertrag umfasste fünf Projekte:

- Sanierungsmaßnahmen Tiergehege [maximales Fördervolumen € 80.000]
- Gastromaßnahmen (Sanierung und Umbau Steinbockalm (Küche), Sanierung Kühlräume, Lüftung, Geräte etc.) [maximal € 210.000]
- Gebäudeinvestitions- und -sanierungsmaßnahmen (Dachsanierungen, Containerthemen etc.) [maximal € 70.000]
- Erweiterung und Verbesserung Spiel- und Erlebnisbereiche (weiterer Kugelautomat, Sanierung Brücke Platsch, Sanierung Brücke Technikraum, diverse zusätzliche Spielgeräte und Inszenierungsmaßnahmen) [maximal € 50.000]
- allgemeine Infrastrukturverbesserung (Parkplätze, Fuhrpark, Rodeln, Kassa, Doppelsessellift, Kassa etc.) [maximal € 90.000]

Der Fördervertrag musste bis zum 30. Juni 2023 mit der A12 abgerechnet werden. Zum Stichtag wurde eine Abrechnung erstellt, die Folgendes ergab:

Bei den Maßnahmen zur allgemeinen Infrastrukturverbesserung wurde die maximale Fördersumme von € 90.000 um € 16.512 unterschritten.

Diese wurden, wie im Vertrag vorgesehen, für Kostenüberschreitungen bei den anderen Förderprojekten unter Einhaltung der vereinbarten Toleranzgrenze von jeweils maximal 20 % verwendet.

Bei allen fünf Projekten konnte somit die Mittelverwendung nachgewiesen werden. Für alle Projekte konnten Rechnungen im Gesamtausmaß von € 517.344 abgerechnet werden, die aber zu keiner Aufstockung der Fördermittel führten.

Fördervertrag vom 15. Dezember 2022 – Fördervolumen € 250.000

Der Fördervertrag betreffend das Jahr 2023 wurde am 15. Dezember 2022 abgeschlossen und umfasste folgende drei Projekte:

- Sanierungsmaßnahmen Tiergehege + Hüttendächer (Steinwild, Rehwild, Gamswild, Steinbock, Damwild, Rotwild, Bison, Ziege + Alpaka, Wintergatter Prüglau) [maximales Fördervolumen € 180.000]
- Sanierung Schlachten in Form von bewehrter Erde (Bison, Schweine, Technikpark) [maximal € 30.000]
- Attraktion Hirschplattform Neubau [maximal € 40.000]

Innerhalb des Prüfzeitraumes wurden bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 € 91.377 verbraucht, das sind 36,6 % der gesamten Fördersumme.

Der Fördervertrag musste bis zum 30. Juni 2024 mit der A12 abgerechnet werden. Zum Stichtag wurde eine Abrechnung erstellt, die Folgendes ergab:

Zusätzlich zu den € 91.377 bis Ende 2023 wurden weitere € 185.543 bis zum 30. Juni 2024 abgerechnet. Bei allen geförderten drei Projekten konnten die Beträge innerhalb der Toleranzgrenze nachgewiesen werden. Für alle drei Projekte konnten Rechnungen im Gesamtausmaß von € 276.920 nachgewiesen werden. Die Überschreitung der abgerechneten Fördersumme führte aber zu keiner Aufstockung der Mittel.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für alle drei Förderverträge Abrechnungen der Fördersummen vorliegen und die vertraglich festgelegte Toleranzgrenze von maximal 20 % bei Kostenüberschreitungen eingehalten wurde.

Zusätzlich zu den drei obengenannten Förderungsverträgen bestehen noch alte Förderungen aus den Vorjahren.

Die gesamten Investitionszuschüsse inklusive der Förderverträge 2020 und 2023 entwickelten sich im Prüfzeitraum wie folgt:

Investitionszuschüsse und Subventionen [in €]				
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Förderungen Altbestand	2.355.676	2.355.676	2.355.676	2.355.676
Auflösung Altbestand	-1.509.896	-1.624.371	-1.736.452	-1.837.172
Saldo Altbestand	**845.779**	**731.304**	**619.224**	**518.503**
Förderverträge 2020	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Auflösung Fördervertrag 2020	-192.499	-466.893	-567.921	-664.304
Saldo Förderverträge 2020	**807.501**	**533.107**	**432.078**	**335.696**
Fördervertrag 2022	0	0	250.000	250.000
Auflösung Fördervertrag 2022	0	0	0	-189.087
Saldo Fördervertrag 2022	**0**	**0**	**250.000**	**60.913**
Subventionen und Zuschüsse	**1.653.281**	**1.264.412**	**1.307.044**	**920.249**

Quelle: Jahresabschlüsse Wildpark Mautern GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

4.4 Analyse des Beschaffungsprozederes

4.4.1 Die Wildpark Mautern GmbH im Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes

Mit dem Bundesvergabegesetz (BVergG) wurde im Jahr 2002 erstmals eine bundesweit einheitliche vergaberechtliche Grundlage für öffentliche Auftraggeber geschaffen. Am 21. August 2018 trat das neue Bundesvergabegesetz 2018 in Kraft, welches somit für den gesamten Prüfzeitraum anzuwenden war.

Das Bundesvergabegesetz 2018 regelt die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen (Vergabeverfahren) für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber. Darunter sind unter anderem die Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen zu verstehen. Öffentliche Aufträge können durch Bedarfsbündelung zentral oder durch die Auftraggeber selbst im Rahmen des Bundesvergabegesetzes vergeben werden.

Wesentliches Kriterium für die Art der Vergabe ist der geschätzte Netto-Auftragswert der zu vergebenden Leistung. Im Vergabeverfahren wird zwischen dem Oberschwellenbereich und dem Unterschwellenbereich unterschieden. Im Bundesvergabegesetz 2018 werden für Verfahren im Oberschwellenbereich besondere Bestimmungen und Fristen definiert sowie Einschränkungen hinsichtlich der Wahl der zulässigen Vergabeverfahren getätigt. Der im Prüfzeitraum ab 1. Jänner 2022 gültige Schwellenwert, ab dem Vergaben im Oberschwellenbereich erforderlich sind, beträgt für Dienstleistungs- und Lieferaufträge € 215.000. Für Bauaufträge erhöht sich dieser Wert auf € 5.382.000.

Da durch den Landesrechnungshof ausschließlich Bauaufträge der Wildpark Mautern GmbH im Unterschwellenbereich geprüft wurden, werden nur die möglichen Vergabeverfahren für Bauaufträge angeführt:

Bauauftrag	**ab 01.01.2022: € 5.382.000** bis Ende 2021: € 5.350.000
Subschwellenwerte *1	
[in €]	**mögliche Verfahrensarten *2**
< 5.382.000	• offenes Verfahren • nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung • Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung
< 1.000.000	• nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung
< 500.000	• Direktvergabe mit Bekanntmachung
< 100.000	• Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung • **Direktvergabe**

Quelle: Bundesvergabegesetz 2018, Schwellenwerte im Prüfzeitraum, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*1 Schwellenwerteverordnung 2023 BGBl. II Nr. 34/2023 (zuletzt geändert/verlängert durch BGBl. II Nr. 405/2023)

*2 Unabhängig vom Auftragswert kann ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung unter den in §§ 35 bis 37 Bundesvergabegesetz 2018 festgelegten Voraussetzungen durchgeführt werden.

Eine Besonderheit im Unterschwellenbereich stellt die Direktvergabe dar. Durch die Schwellenwerteverordnung von 2009 (Verordnung BGBl. II Nr. 125/2009) wurde die Wertgrenze für Direktvergaben von € 50.000 auf € 100.000 angehoben. Die Schwellenwerteverordnung wurde im Jahr 2023 bis zum 31. Dezember 2025 neuerlich verlängert. Im gesamten Prüfzeitraum konnten daher Aufträge im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich weiterhin bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 100.000 (exklusive Umsatzsteuer) direkt, gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften, von einem oder mehreren Interessenten an geeignete leistungsfähige und zuverlässige Auftraggeber vergeben werden.

Zu den wesentlichen Grundsätzen des Vergaberechts zählen gemäß § 20 Bundesvergabegesetz 2018 unter anderem die Gleichbehandlung aller Bewerber, der freie und lautere Wettbewerb sowie allgemein die Gewährleistung von Transparenz in Vergabeverfahren.

Gemäß § 46 Bundesvergabegesetz 2018 sind bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte entsprechend zu dokumentieren. Der öffentliche Auftraggeber hat überdies den Gegenstand und Wert des vergebenen Auftrages, den Namen des Auftragnehmers sowie, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, die Prüfung der Preisangemessenheit zu dokumentieren.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass das Bundesvergabegesetz 2018 bei der Direktvergabe von Leistungen keine ausdrückliche Verpflichtung vorsieht, mehrere Angebote einzuholen. Ungeachtet dessen ist die Einholung von Vergleichsangeboten auch im Fall von Direktvergaben vergaberechtlich zulässig und aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Leistungsbeschaffung geboten.

Das Bundesvergabegesetz benennt unter öffentlichen Auftraggebern in erster Linie den Bund, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Einrichtungen öffentlichen Rechts. Unter Einrichtungen öffentlichen Rechts versteht der Gesetzgeber jene, welche kumuliert folgende Merkmale aufweisen:

a) Gründung, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen
b) zumindest teilrechtsfähig
c) Finanzierung, Leitung oder Aufsicht unterliegen oben genannten öffentlichen Auftraggebern

In diesem Zusammenhang stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

- Als Unternehmensgegenstand der Wildpark Mautern GmbH ist unter anderem die Führung eines Tier- und Naturparks, und er deckt damit im Allgemeininteresse liegende Aufgaben ab, welche üblicherweise nicht von Privaten, sondern von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden.
  Unter „im Allgemeininteresse liegende Aufgaben“ ist ein gewisser Kernbereich von

Agenden (etwa im Bereich der Daseinsvorsorge) zu verstehen, die im Interesse des Gemeinwohles vom Staat als Träger des Interesses der Gesamtheit besorgt wird. Im Vordergrund dabei steht nicht ausschließlich die Förderung von Einzelinteressen, sondern die Förderung von gemeinsamen Interessen der Gesamtbevölkerung oder von einzelnen Bevölkerungsgruppen.

Aufgaben, die auch von Privatunternehmen erfüllt werden, sind nicht von vornherein ausgeschlossen. Es kommt also nicht darauf an, ob diese Aufgaben auch von Privatunternehmen erfüllt werden können. Das unionsrechtliche Vergaberecht kann daher auf eine bestimmte Stelle angewandt werden, selbst wenn Privatunternehmen die gleichen Aufgaben erfüllen oder erfüllen könnten (vgl. etwa EuGH Rs C-360/96 und C-223/99).

Es ist auch unerheblich, dass neben dem Tierpark noch andere Tätigkeiten ausgeübt werden, wie etwa die Gastronomie oder der Verkauf von Souvenirs. Es wird auf die Hauptaufgabe abgestellt, welche in diesem Fall der Betrieb eines Tier- und Naturparks ist.

Weiters ist unter einer Einrichtung, die Aufgaben „gewerblicher Art“ besorgt, nur eine solche zu verstehen, die in Konkurrenz mit privaten Wirtschaftstreibenden unter den gleichen Bedingungen (das heißt unter Beachtung der gleichen wirtschaftlichen Regeln) wie diese am allgemeinen Wirtschaftsleben (Marktwettbewerb) teilnimmt und das wirtschaftliche Risiko (Insolvenzrisiko) ihres Handelns trägt.

Eine Teilnahme am regulären Wirtschaftsleben ist wohl dann nicht anzunehmen, wenn eine staatliche Kontrolle oder die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Unternehmensgebarung nach staatsspezifischen Kriterien erfolgen kann, gleichgültig in welcher Art diese verwirklicht werden.

- Als juristische Person des Privatrechts ist die GmbH voll rechtsfähig.
- Die Gesellschaftsanteile der Wildpark Mautern GmbH befinden sich im Alleineigentum des Landes Steiermark. Es liegt daher eine wirtschaftliche Beherrschung vor.

Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass die Wildpark Mautern GmbH seiner Rechtsansicht nach vollumfänglich den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 unterliegt.

Stellungnahme Landeshauptmann Mario Kunasek:

Da hier offensichtlich unterschiedliche Rechtsansichten bestehen, wurde zu dieser Thematik eine Anfrage an die Abteilung 3-FA Verfassungsdienst gestellt.

4.4.2 Interne Regelungen zur Beschaffung

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. wendet ein betriebsinternes Regelwerk für ihre Beschaffungsvorgänge an, welches für die Mitarbeiter der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H., deren Beteiligungen sowie für die Wildpark Mautern GmbH gilt.

Mittels Prozessbeschreibung werden dabei die Prozessschritte von der Feststellung des Bedarfs einer Ware oder einer Dienstleistung bis zu Rechnungsfreigabe konkret festgelegt. Insbesondere werden dabei die Wirtschaftlichkeit und die Chancen, niedrigere Kosten durch die Wahl des günstigsten Anbieters zu lukrieren, in den Vordergrund gestellt. Daneben sind auch ökologische und regionale Aspekte angeführt, welche jedoch ausschließlich für die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. gelten.

Generell sind laut interner Regelungen zur Beschaffung bei allen Einkäufen Preisvergleiche anzustellen. Schriftliche Angebote müssen ab einer Einkaufssumme von € 1.000 eingeholt sowie eine Freigabe durch die Bereichsleitung getätigt werden. Die Anzahl der Angebote richtet sich nach der Marktsituation. Im Normalfall sind jedoch mindestens zwei Angebote einzuholen. Ab einem Betrag von € 5.000 sind zudem zusätzliche interne Freigaben sowohl durch die Bereichsleitungen als auch die Unternehmensführung erforderlich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die obige Regelung für die Vorgehensweise bei der wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfung von Angeboten ausreichend definiert ist und bei dementsprechender Umsetzung dem Vier-Augen-Prinzip entspricht. Die Vorhaltung von Beschaffungsrichtlinien zur Erleichterung der Umsetzung von vergaberechtlichen Grundlagen für die Mitarbeiter wird grundsätzlich begrüßt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, grundsätzlich ab einer Bagatellgrenze immer mehrere Vergleichsangebote einzuholen, um die Preisangemessenheit zu überprüfen und den Wettbewerb im Vergabeverfahren zu nutzen. Die gegebenenfalls eingeholten Vergleichsangebote und Preisauskünfte sind in den Unterlagen des Auftraggebers entsprechend zu dokumentieren.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die internen Regelungen zur Beschaffung dahingehend zu adaptieren, sodass eine gewisse Sensibilisierung der Mitarbeiter hinsichtlich der Anwendung des Bundesvergabegesetzes eintritt. Zudem wird empfohlen, die jeweiligen möglichen Vergabeverfahren unter Beschreibung ihrer Besonderheiten in das Regelwerk aufzunehmen.

4.4.3 Ausgewählte Investitionsprojekte

Der Landesrechnungshof überprüfte die Beschaffungspraxis der Wildpark Mautern GmbH aus dem Prüfzeitraum 2020 bis 2023 und konzentrierte sich dabei auf die Umsetzung der bekannt gegebenen Investitionsprojekte (siehe Kapitel 4.3).

Konkret wurde das Bauprojekte „Zu- und Umbau Gastronomie Steinbockalm – Küche, Lager, Überdachung, Terrasse“ sowie die Neuerrichtung der „Hirschplattform“ hinsichtlich Einhaltung der internen Regelungen zur Beschaffung und des Bundesvergabegesetzes 2018 überprüft. Insbesondere konzentrierte sich der Landesrechnungshof auf die Dokumentation der Ausschreibungen, der Angebote und der Abrechnungen sowie der Preisangemessenheit von Teilleistungen bzw. Gewerken mit einer Auftragssumme von über € 5.000.

Zu- und Umbau Gastronomie Steinbockalm – Küche, Lager, Überdachung, Terrasse

Bei diesem im Jahr 2021 ausgeführten Gesamtprojekt erfolgte aufgrund der Förderverträge vom 8. Februar 2020 sowie vom 18. Dezember 2020 förderungsbedingt eine Unterteilung in mehrere Teilprojekte: „Überdachung Steinbockalm“ (maximaler Förderbetrag € 80.000) sowie „Gastromaßnahmen“ (maximaler Förderbetrag € 210.000).

Es erfolgte beim Gastronomieobjekt Steinbockalm der Zubau eines Lagerraumes für Gastronomiebedarf mitsamt Normal- und Tiefkühlzellen, die komplette Umgestaltung der Küche durch Austausch und Neuanordnung der Geräte inklusive deren Installations- und Be- und Entlüftungserfordernisse sowie die Überdachung der bestehenden Terrasse mit einem elektrischen Sonnensegelsystem.

Quelle: Wildpark Mautern GmbH, https://www.derwildeberg.at/de/gastronomie/steinbockalm

Hirschplattform Neubau

Großteils in Eigenregie wurde im Jahr 2023 sowie vor Saisoneröffnung im Jahr 2024 eine Aussichtsplattform inklusive der erforderlichen Gründungsmaßnahmen im bestehenden Wildtiergehege für Rotwild errichtet. Die Finanzierung erfolgte durch den Fördervertrag vom 15. Dezember 2022 mit einem maximalen Förderbetrag von € 40.000.

Das Bauwerk wurde zwischen Mittelstation und Hauptgelände (Alpsteiger) situiert. Die Aussichtsplattform wurde als Holzkonstruktion mit einer Dachform als Kegeldach errichtet. Die gesamte überbaute Fläche beträgt rund 60 m². Als Gründungspfeiler wurden Stahlbetonpfeiler verwendet. Der Zugang über das bestehende Wegenetz erfolgt einseitig mittels Anrampung und Holzbalkenbrücke.

Quelle: Landesrechnungshof

Sämtliche angeführten Projekte wurden mittels Investitionsförderung durch das Land Steiermark gefördert (siehe hierzu auch Kapitel 4.3).

Die Ergebnisse der Überprüfung werden in der folgenden Tabelle übersichtlich dargestellt und allfällige Abweichungen zum Bundesvergabegesetz 2018 oder den eigenen Bestellrichtlinien im Folgenden verbal beschrieben:

Jahr	Leistung / Gewerke	Angebote	Dokumentation / Vergabe		Auftrag	Abrechnung
	(Unternehmen wurden anonymisiert)	eingeholt/ abgegeben	Regelwerk intern	BVergG-konform	Angebots- / Auftragssumme	Schlussrechnung
Überdachung Steinbockalm (Förderbetrag max. € 80.000)						
2021	Sonnensegel	1 / 1	☒	☑	€ 39.999	€ 39.999
2021	Baumeisterarbeiten	1 / 1	☒	☑	€ 52.412,99	€ 47.862,62
2021	Dachdeckerarbeiten	2 / 2	☑	☑	€ 11.699,59	€ 12.637,76
Gastromaßnahmen (Förderbetrag max. € 210.000)						
2021	Elektroarbeiten	1 / 1	☒	☑	€ 26.072,74	€ 42.279,10
2021	Fliesenlegerarbeiten	1 / 1	☒	☑	€ 13.700,93	€ 15.769,57
2021	Kücheneinrichtung	2 / 1	☑	☑	€ 88.458,30	€ 88.458,30

2021	Kühlzellen	3 / 3	✓	✓	€ 33.889,50	€ 33.889,50
2021	HKLS-Arbeiten	1 / 1	✗	✓	€ 27.410	€ 27.410
2021	Trockenbau	1 / 1	✗	✓	€ 5.060,25	€ 4.970,11
Hirschplattform Neubau (Förderbetrag max. € 40.000)						
2023	Baggerarbeiten	0 / 0	✗	✓	---	€ 11.050
2023	Montagearbeiten	0 / 0	✗	✓	---	€ 7.321,33

Quelle: vorgelegte Dokumentationen zu den jeweils angeforderten Vergaben, Wildpark Mautern GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Erklärung der Symbolik:

✓ … zur Gänze korrekt durchgeführt

✓ … teilweise Beanstandungen

✗ … nicht korrekt durchgeführt oder fehlend

ad Vergaben zum Projekt Zu- und Umbau Gastronomie Steinbockalm – Küche, Lager, Überdachung, Terrasse:

Förderungsbedingt erfolgte bei diesem Projekt eine Unterteilung in zwei Projekte: „Überdachung Steinbockalm“ und „Gastromaßnahmen“. Das erste Projekt wurde mit einem Gesamtbetrag von rund € 76.481 abgerechnet, die Gesamtkosten des zweiten Projektes beliefen sich auf rund € 273.335. Beide Projekte lagen damit innerhalb des zulässigen Fördervolumens des Landes Steiermark.

Der Landesrechnungshof überprüfte neun Direktvergaben ab einer Auftragssumme von € 5.000 und stellt hierzu fest, dass in sieben von neun Beauftragungen die internen Regelungen zur Beschaffung – wonach ab einem Auftragswert von € 1.000 mindestens zwei Angebote einzuholen sind – nicht eingehalten wurden. Entgegen den internen Bestellrichtlinien wurde in diesen Fällen lediglich ein Angebot eingeholt. Eine Begründung der Abweichung von der gängigen Praxis zur Einholung weiterer Vergleichsangebote erfolgte gemäß den vorgelegten Vergabedokumentation nicht.

Grundsätzlich hält der Landesrechnungshof jedoch fest, dass die Dokumentation der überprüften Vergaben hinsichtlich der eingeholten Angebote, der Vergabevorschläge, der Auftragsvergaben bis hin zu den Abrechnungen umfassend war.

Dem Landesrechnungshof wurde seitens der Wildpark Mautern GmbH auf Nachfrage eine Stellungnahme vorgelegt, in der die Direktvergaben ohne Einholung weiterer Angebote unter anderem wie folgt begründet wurde:

„Die Projektentwicklung begann erst im Januar 2021, mit der Vorgabe, die Umbauarbeiten bis Ende April 2021 Abzuschließen, um den Betrieb rechtzeitig zur Sommersaison aufnehmen zu können.“

Neben dem herrschenden Zeitdruck wurde zudem damit argumentiert, dass lokale Anbieter gewählt wurden, welche bereits im Jahr 2014 bei früheren Umbauarbeiten mitgewirkt hätten

und zusätzlich *„Umbauarbeiten im Bestand“* erfolgt wären, was eine standarisierte Leistungsbeschreibung erschwere. Auch wurden pandemiebedingte Herausforderungen im Jahr 2021 und in einigen Fällen das Vorhandensein von nur einzelnen Anbietern mit spezifischen Fachkenntnissen ins Treffen geführt.

Der Landesrechnungshof kann die oben angeführten Begründungen zwar grundsätzlich nachvollziehen, und empfiehlt der Wildpark Mautern GmbH jedoch für künftige Direktvergaben zur Wahrung des Wettbewerbs den internen Beschaffungsrichtlinien entsprechend mehrere Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern.

ad Vergaben zum Projekt Hirschplattform Neubau:

Da das Projekt Hirschplattform Neubau zum überwiegenden Teil in Eigenregie durch Mitarbeiter der Wildpark Mautern GmbH umgesetzt wurde und ein Großteil der Gesamtkosten von rund € 39.000 aus aktivierten Eigenleistungen entstand, waren lediglich zwei Auftragsvergaben mit einem Auftragswert von über € 5.000 für den Landesrechnungshof überprüfbar.

Bei einer der überprüften Direktvergaben handelt es sich um diverse Baggerarbeiten, welche in mehreren Teilrechnungen jeweils nach Stundenaufwand verrechnet wurden. Gesamt wurde ein Betrag von € 11.050 aufgewendet. Die zweite Direktvergabe betraf diverse Instandhaltungs- und Montagearbeiten, welche ebenso anhand des ermittelten Stundenaufwands abgerechnet wurden. Das beauftragte Erdbewegungsunternehmen war bereits in der Vergangenheit für die Wildpark Mautern GmbH tätig, sodass die Wildpark Mautern GmbH von der Einholung weiterer Angebote absah und das Unternehmen wieder zu den bisherigen Konditionen beauftragte. Selbiges galt für die Instandhaltungs- und Montagearbeiten, welche durch einen bisherigen Mitarbeiter auf selbständiger Basis in Regie erbracht wurden. Die entsprechenden Gewerbeberechtigungen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Vereinbarungen mit den oben genannten Unternehmern vorliegen und die Preisangemessenheit der ausgeführten Leistungen gegeben ist.

Der Landesrechnungshof hält dennoch fest, dass auch diese Vergaben nicht den internen Beschaffungsrichtlinien entsprechend abgehandelt wurden. Zudem wird festgehalten, dass die Minimalerfordernisse betreffend die Vergabedokumentation gemäß Bundesvergabegesetz zu diesem Projekt nicht eingehalten wurden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt erneut, für künftige Direktvergaben den internen Beschaffungsrichtlinien entsprechend mehrere Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern und auch bei wiederkehrenden Beauftragungen von Leistungen eine entsprechende schriftliche Vergabedokumentation zu führen.

4.5 Finanzierung durch den Eigentümer

Bei der Wildpark Mautern GmbH erfolgt kein direkter Gesellschaftszuschuss durch den Eigentümer.

Im Prüfzeitraum wurden aber drei Förderverträge mit einem Gesamtausmaß von insgesamt € 1.250.000 abgeschlossen. Diese werden je nach Aufwandsart entweder sofort verwendet (Aufwandszuschuss für Instandhaltung) oder über die Nutzungsdauer entsprechend der Absetzung für Abnutzung des Investitionsobjektes aufgelöst (Investitionszuschuss). Die Fördersummen wurden unmittelbar bei Abschluss ausbezahlt und stellen einen wesentlichen Faktor für die Finanzierung der Gesellschaft dar.

Die Fördersummen werden dazu als Subventionen und Zuschüsse in der Bilanz eingebucht. Die jeweils jährliche Auflösung wird erfolgswirksam unter „sonstige betriebliche Erträge“ verbucht.

Die Auflösung der Investitionszuschüsse machte im Prüfzeitraum im Schnitt 11,7 % der gesamten Erlöse aus. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Investitionszuschüsse und Subventionen [in €]				
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Auflösung Altbestand	-122.218	-114.475	-112.080	-100.721
Auflösung Fördervertrag 2020	-192.499	-274.394	-101.029	-96.383
Auflösung Fördervertrag 2022	0	0	0	-189.087
Summe Auflösungen	**-314.716**	**-388.869**	**-213.109**	**-386.191**

Quelle: Jahresabschlüsse Wildpark Mautern GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Eigenfinanziertes Betriebsergebnis [in €]				
	2020	**2021**	**2022**	**2023**
Betriebsergebnis	**227.498**	**-84.305**	**-531.437**	**14.867**
abzüglich Auflösungen der Investitionszuschüsse	-314.716	-388.869	-213.109	-386.191
eigenfinanziertes Betriebsergebnis	**-87.219**	**-473.174**	**-744.547**	**-371.324**

Quelle: Jahresabschlüsse Wildpark Mautern GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Zieht man die indirekte Eigentümerfinanzierung über die abgeschlossenen Förderverträge ab, drehen sich auch die beiden Jahre 2020 und 2023 mit einem jeweils positiven Ergebnis ins Negative.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die getätigten Investitionen in vollem Ausmaß nur durch die gewährten Förderverträge möglich waren.

So betrug das Jahresergebnis im Prüfzeitraum im Schnitt € -112.116; werden die Auflösungen der Investitionszuschüsse des Landes Steiermark abgezogen, ergibt sich ein durchschnittliches eigenfinanziertes Jahressergebnis in der Höhe von € -437.838.

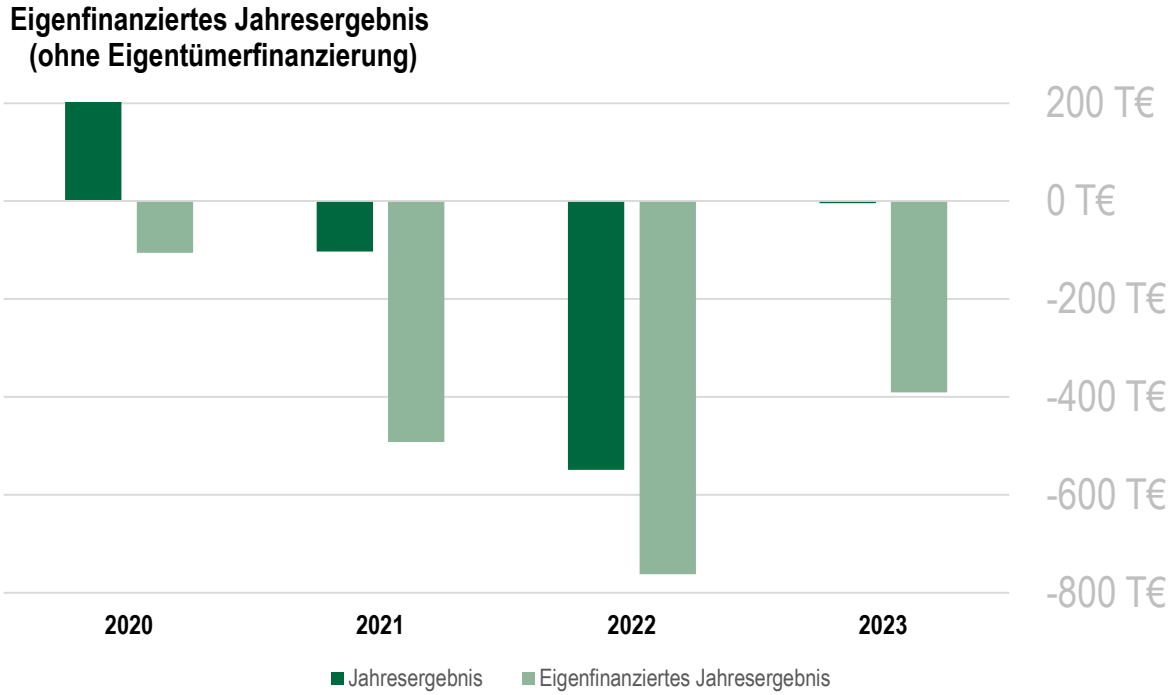

Quelle: Jahresabschlüsse Wildpark Mautern GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum eine Eigentümerfinanzierung über Förderverträge für Investitions- und Instandhaltungsprojekte erfolgte.

Der Landesrechnungshof stellt zudem fest, dass im Prüfzeitraum unter Abzug der Eigentümerfinanzierung über Förderverträge alle Jahresergebnisse negativ ausfielen.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 25. Februar 2025 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landeshauptmann Mario Kunasek,
- die Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung sowie
- die Wildpark Mautern GmbH.

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Wildpark Mautern GmbH. Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 2020 bis 2023.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Wildpark Mautern GmbH und der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung (A12) hervor.

Einige Anregungen und Empfehlungen wurden unmittelbar aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz relevante Empfehlungen:

GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN [KAPITEL 2]

Gegenstand des Unternehmens [Kapitel 2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Gesellschaftsvertrag als Betriebsgegenstand weiterhin der Wintersportbetrieb explizit angeführt ist, der im Jahre 2011 eingestellt wurde.

  - **Empfehlung 1:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt im Zuge der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages eine Anpassung des Betriebsgegenstandes des Unternehmens an die tatsächliche Geschäftstätigkeit.

Gesellschaftsvertrag [Kapitel 2.3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Zuge der direkten Übernahme der Wildpark Mautern GmbH im Jahr 2014 in das Landeseigentum keine Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages erfolgte.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im aktuellen Gesellschaftsvertrag die Vorbesitzerin als Alleingesellschafterin festgehalten wird.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Gesellschaftsvertrag eine Reihe von Geschäften definiert ist, denen ein Aufsichtsrat der Alleingesellschafterin zustimmen muss. Durch die direkte Landesbeteiligung im Jahr 2014 ist diese Bestimmung obsolet.

  - **Empfehlung 2:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überarbeitung und Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die aktuellen Eigentumsverhältnisse und eine Streichung der Bestimmungen über indirekte Aufsichtsratszustimmungs-pflichten.

Organe [Kapitel 2.4]

Generalversammlung [Kapitel 2.4.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Generalversammlungen im Prüfzeitraum jeweils fristgerecht stattfanden und die Beschlüsse über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Geschäftsführers jeweils ordnungsgemäß gefasst wurden.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die vier Generalversammlungen im Prüfzeitraum in den Räumlichkeiten der A12 stattfanden und nicht, wie im Gesellschaftsvertrag festgelegt, am Sitz der Gesellschaft.

  ➢ **Empfehlung 3:**
  Der Landesrechnungshof empfiehlt die Anpassung des Gesellschaftsvertrages, um aus Effizienzgründen eine Abhaltung der Generalversammlungen direkt am Sitz des Alleingesellschafters auch formell zu ermöglichen.

Managementvertrag [Kapitel 2.5]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es sich beim Managementvertrag bei der Besorgung der Geschäftsführung für die Wildpark Mautern GmbH um keine Nebentätigkeit handelt, sondern um eine Verpflichtung, welche die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. übernahm.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es sich beim vorliegenden Managementvertrag nicht um eine Geschäftsführerbestellung im Sinne der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung handelt, sondern um einen Dienstleistungsvertrag.

  ➢ **Empfehlung 4:**
  Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei einer beabsichtigten weiteren Verlängerung des Managementvertrages – im Sinne der mittelfristigen Planbarkeit für die Geschäftsführung – künftig die Vertragsdauer am gemäß § 2 Abs. 3 Vertragsschablonenverordnung zulässigen Ausmaß zu orientieren. Hierbei ist zu beachten, dass die Vertragsdauer die Beendigung des im folgenden Kapitel beschriebenen Bestandvertrages nicht überschreitet oder alternativ eine Kündigungsmöglichkeit im Falle der Beendigung des Bestandvertrages vorgesehen wird.

Bestandvertrag [Kapitel 2.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Bestandvertrag mit einem Umfang von 74 Seiten die Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse regelt, aber auch detailliert die Nutzungsvorbehalte des Bestandgebers, allfällige Haftungen und Veränderungen am Bestandsgegenstand sowie die Rückstellungsmodalitäten inkludiert.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in beiden Baurechtseinlagen das einverleibte Baurecht jeweils am 31. Dezember 2051 endet und hernach ein entschädigungsloser Übergang der Gebäude und Anlagen in das Eigentum des Baurechtsgebers oder wahlweise eine Entfernung auf Kosten des Bauberechtigten vereinbart wurde.

- Sohin hält der Landesrechnungshof fest, dass es im Ermessen des Bestandgebers liegt, ob Bestandsgebäude nach Vertragsbeendigung entschädigungslos in seinen Besitz übergehen oder von der Wildpark Mautern GmbH auf deren Kosten rückgebaut werden müssen.

  - **Empfehlung 5:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt, beim Abschluss eines allfälligen neuerlichen Bestandvertrages darauf zu achten, dass insbesondere die Bestimmungen, die Baurechtseinlagen betreffend, einheitliche Terminsierungen zu setzen sind.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ab einer Besucherzahl von jährlich 80.000 der Maximalbetrag zu leisten ist. Dies war durchgehend seit dem Betriebsjahr 2018 der Fall. Für das Betriebsjahr 2023 beliefen sich die valorisierten Gesamtkosten für den Bestandzins auf € 85.501.

  - **Empfehlung 6:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei einer allfälligen Verlängerung des Bestandvertrages grundsätzlich von Zusatzvereinbarungen über Mehrbesucher abzusehen. Sollte dies nicht möglich sein, wäre zumindest von realistischen Annahmen für jährliche Besucher auf Basis der letztjährigen Zahlen auszugehen.

  - **Empfehlung 7:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Eigentümer Land Steiermark eine zeitnahe Aufnahme von Gesprächen mit dem Eigentümer der Liegenschaft. Vorab wäre eine Strategie hinsichtlich der Fortführung des Wildparks Mautern zu erarbeiten. Bei einer allfälligen Verlängerung des Bestandvertrages wäre grundsätzlich darauf zu achten, dass zwar sämtliche Vertragsbestandteile ihren Eingang finden, dies aber in einer gebotenen Kürze und Determinierung vergleichbarer Pachtverträge erfolgt.

  - **Empfehlung 8:**
    Der Landesrechnungshof erachtet die geplante Strategie betreffend eine allfällige Verlängerung des Bestandvertrages als nachvollziehbar und plausibel und empfiehlt, die bereits aufgenommenen Synergien unter anderem mit der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck an der Mur zu forcieren und auszubauen.

  - **Empfehlung 9:**
    Grundsätzlich wird empfohlen, bei der auszubedingenden Dauer eines künftigen Bestandvertrages auf die langfristige Planung Bedacht zu nehmen und im Sinne des zu tätigenden Investitionsprogrammes die zukünftige Vertragsdauer auf die wirtschaftliche Nutzungsdauern der Neuinvestitionen abzustellen. Zudem ist die Vereinbarung einer klar definierten Vertragsverlängerungsoption empfehlenswert.

GEBARUNG [KAPITEL 3]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gesellschaft nicht der gesetzlichen Pflicht zur jährlichen Abschlussprüfung unterliegt und im Prüfzeitraum auch keine freiwillige Abschlussprüfung erfolgte.

  - **Empfehlung 10:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Jahresabschluss der Gesellschaft einer freiwilligen Abschlussprüfung zu unterziehen und diese in periodischen Abständen zu wiederholen.

Buchhaltung – Rechnungswesen [Kapitel 3.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Buchhaltung der Gesellschaft einen sehr ordentlichen Eindruck erweckt.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß der internen Beschaffungsrichtlinie die rechnerische Richtigkeit dem Besteller/Einkäufer obliegt.

  - **Empfehlung 11:**
    Es wird empfohlen, die interne Beschaffungsrichtlinie dahingehend abzuändern, dass die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit von dazu geschulten Mitarbeitern des Rechnungswesens zu erfolgen hat.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Ablauf der Rechnungskontrolle in der Beschaffungsrichtline dokumentiert ist, das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wird und der Kontrollprozess bei allen gezogenen Stichproben digital nachvollziehbar war.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass beim Prozess Zahlungsfreigabe/-durchführung durchgehend das Prinzip der Funktionstrennung eingehalten wird.
- Zudem wird festgestellt, dass der Prozess der Zahlungsfreigabe/-durchführung nicht schriftlich dokumentiert ist.

  - **Empfehlung 12:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt den Prozess der Zahlungsfreigabe/ -durchführung in einer eigenen Richtlinie zu dokumentieren bzw. diesen in die bestehende Beschaffungsrichtline aufzunehmen.

Bilanz [Kapitel 3.2]

Aktiva [Kapitel 3.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zum Ende eines Betriebsjahres die Guthaben bei Kreditinstituten, welche zur Überbrückungsfinanzierung der einnahmenschwachen Monate vor der Saisoneröffnung dienen, eine beträchtliche Höhe erreichten.

  - **Empfehlung 13:**
    Es wird empfohlen, diese vorübergehend nicht gebundenen Einlagen möglichst zinsbringend zu veranlagen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum keine wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestanden.

Passiva [Kapitel 3.2.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum ein durchgehend negatives Eigenkapital bestand, welches sich deutlich erhöhte.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein im Jahr 2052 endfälliges Darlehen des Eigentümers besteht, welches das negative Eigenkapital überschreitet. Für dieses Darlehen gab das Land Steiermark eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung ab.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Rückstellung für die Rekultivierung jährlich mit nachvollziehbaren Parametern neu berechnet und in der Bilanz der Gesellschaft entsprechend dargestellt werden.

  ➢ **Empfehlung 14:**
  Der Landesrechnungshof empfiehlt, im Zuge der bevorstehenden Verlängerung des Bestandvertrages ein neues Sachverständigengutachten zur Ermittlung des aktuellen Rekultivierungsaufwandes zu beauftragen und die Rückstellung für Rekultivierung entsprechend anzupassen.

- Der Landesrechnungshof stellt positiv fest, dass im Prüfzeitraum keinerlei Bankverbindlichkeiten bestanden.

Gewinn- und Verlustrechnung [Kapitel 3.3]

- Der Landesrechnungshof hält fest, dass der jährlich verbuchte Zinsaufwand auf Grund der vereinbarten Endfälligkeit keinen Einfluss auf die Liquidität der Gesellschaft hat, und empfiehlt, darauf zu achten, dass bei Erreichen der Endfälligkeit genug Liquidität für die Tilgung und die Zinsen des Darlehens vorhanden ist.

Umsatzerlöse [Kapitel 3.4]

- Die Eintrittspreise für Erwachsene stiegen im Prüfzeitraum von € 16 im Jahr 2020 um 18,75 % auf € 19 im Jahr 2023, die Kinderpreise um 10 % von € 10 auf € 11.

  ➢ **Empfehlung 15:**
  Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Eintrittspreise jährlich zu valorisieren, wobei neben der Inflationsentwicklung sowohl auf die wirtschaftlichen Aspekte als auch auf die gesellschaftspolitische Verantwortung und das Allgemeininteresse Bedacht zu nehmen ist.

Zahlungsströme/Synergieeffekte [Kapitel 3.5]

- Der Landesrechnungshof begrüßt die Synergieeffekte, welche durch die umfassende Kooperation zwischen der Wildpark Mautern GmbH und der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. entstehen.

Personal [Kapitel 3.6]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass über den Prüfzeitraum die Anzahl der ganzjährig beschäftigten Mitarbeiter grundsätzlich relativ konstant zwischen acht und elf Vollzeitäquivalenten lag, wohingegen die Anzahl der saisonal beschäftigten Mitarbeiter – insbesondere in den Sommermonaten Juli und September – stärkere Schwankungen aufwies. Die Mitarbeiterhöchststände wurden zumeist im betriebsstarken Monat August erreicht. Für das Betriebsjahr 2023 war bei den saisonal beschäftigten Mitarbeitern jedoch wieder ein Rückgang zu bemerken.

Personalaufwand [Kapitel 3.6.2]

- Der Landesrechnungshof erachtet die Verrechnungsmethodik für die Personalkosten zwischen den beiden Unternehmen als nachvollziehbar und plausibel.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die Möglichkeit, auf das Personal der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. zuzugreifen, eine hohe Flexibilität bei der Wildpark Mautern GmbH im Personalbereich sichergestellt ist.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der gesamte Personalaufwand der Wildpark Mautern GmbH durch die indirekt zugekauften Leistungen wesentlich anstieg.

Publikumswirksamkeit und Eintrittserlöse [Kapitel 3.7]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Besucherzahlen seit Übernahme des Managements Ende 2014 beginnend mit dem Betriebsjahr 2015 überaus positiv entwickelten und im Betriebsjahr 2021 die Besucherzahl mit rund 104.000 vorläufig ihren Höchststand erreichte. Auch in den Jahren 2023 und 2024 konnte die Anzahl von 100.000 Besuchern überschritten werden.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ausgabe von Freikarten vor allem an Aktionstagen im Prüfzeitraum mit 1,7 % bis 4,0 % der jährlichen Gesamtbesucherzahl als gut vertretbar zu werten ist, insbesondere da durch die Wahl der Freikartentage zeitgleich auch zusätzliche Besucherzahlen generiert werden.

Controlling durch den Eigentümer [Kapitel 3.8]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass jährliche Planungsgespräche mit der zuständigen A12 stattfanden und diese umfassend protokolliert wurden.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sämtliche in der Beteiligungs-Richtlinie vorgesehenen Quartalsberichte bzw. Planungsberichte von der Gesellschaft fristgerecht erstellt wurden.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum in drei von vier Jahren die geplanten Besucherzahlen im Wildpark Mautern überschritten wurden. Für das verbleibende Jahr wurde in den Quartalsberichten die wetterbedingte Abweichung genau erläutert.

INVESTITIONEN [KAPITEL 4]

Investitionsentwicklung [Kapitel 4.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum der Anlagenabnutzungsgrad weiter stieg und 2023 bereits 87,45 % erreichte, wodurch die Gefahr eines Investitionsrückstaus gegeben ist.

Investitionsplan [Kapitel 4.2]

- Der Landesrechnungshof begrüßt die Erstellung eines umfassenden Investitionsplanes. Die einzelnen Projekte sind detailliert beschrieben und die Dringlichkeit der Maßnahmen mit hoher Priorität gut erläutert und nachvollziehbar.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Wildpark Mautern GmbH die A12 in zwei Schreiben im August bzw. im Oktober 2024 auf einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf für umgehende Sanierungs- bzw. Reparaturmaßnahmen im Bereich der Wolfgehege bzw. der Seilbahn hinwies. Die Dringlichkeit der beiden Maßnahmen wurde nachvollziehbar begründet.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A12 der Wildpark Mautern GmbH schriftlich eine Finanzierung der dringenden Maßnahmen gewährte, um den Saisonbetrieb 2025 sicherzustellen.
- Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass bei Nicht-Zustandekommen einer Verlängerung des Bestandvertrages sämtliche in naher Zukunft anfallenden Investitionen aufgrund der bestehenden Baurechte sowie der Vereinbarungen im Bestandvertrag vom Bestandgeber nicht abgelöst werden.

Getätigte Investitionen und Investitionszuschüsse [Kapitel 4.3]

- Das Land Steiermark gewährte im Prüfzeitraum mittels Förderverträgen drei nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für alle drei Förderverträge Abrechnungen der Fördersummen vorliegen und die vertraglich festgelegte Toleranzgrenze von maximal 20 % bei Kostenüberschreitungen eingehalten wurde.

Analyse des Beschaffungsprozederes [Kapitel 4.4]

<u>Die Wildpark Mautern GmbH im Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes [Kapitel 4.4.1]</u>

- Der Landesrechnungshof hält fest, dass das Bundesvergabegesetz 2018 bei der Direktvergabe von Leistungen keine ausdrückliche Verpflichtung vorsieht, mehrere Angebote einzuholen. Ungeachtet dessen ist die Einholung von Vergleichsangeboten auch im Fall von Direktvergaben vergaberechtlich zulässig und aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Leistungsbeschaffung geboten.
- Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass die Wildpark Mautern GmbH seiner Rechtsansicht nach vollumfänglich den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 unterliegt.

Interne Regelungen zur Beschaffung [Kapitel 4.4.2]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die obige Regelung für die Vorgehensweise bei der wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfung von Angeboten ausreichend definiert ist und bei dementsprechender Umsetzung dem Vier-Augen-Prinzip entspricht. Die Vorhaltung von Beschaffungsrichtlinien zur Erleichterung der Umsetzung von vergaberechtlichen Grundlagen für die Mitarbeiter wird grundsätzlich begrüßt.

  - **Empfehlung 16:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt, grundsätzlich ab einer Bagatellgrenze immer mehrere Vergleichsangebote einzuholen, um die Preisangemessenheit zu überprüfen und den Wettbewerb im Vergabeverfahren zu nutzen. Die gegebenenfalls eingeholten Vergleichsangebote und Preisauskünfte sind in den Unterlagen des Auftraggebers entsprechend zu dokumentieren.

  - **Empfehlung 17:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt, die internen Regelungen zur Beschaffung dahingehend zu adaptieren, sodass eine gewisse Sensibilisierung der Mitarbeiter hinsichtlich der Anwendung des Bundesvergabegesetzes eintritt. Zudem wird empfohlen, die jeweiligen möglichen Vergabeverfahren unter Beschreibung ihrer Besonderheiten in das Regelwerk aufzunehmen.

Ausgewählte Investitionsprojekte [Kapitel 4.4.3]

- Der Landesrechnungshof überprüfte die Beschaffungspraxis der Wildpark Mautern GmbH aus dem Prüfzeitraum 2020 bis 2023 und konzentrierte sich dabei auf die Umsetzung der bekannt gegebenen Investitionsprojekte.

- Der Landesrechnungshof überprüfte in einem Bauvorhaben neun Direktvergaben ab einer Auftragssumme von € 5.000 und stellt hierzu fest, dass in sieben von neun Beauftragungen die internen Regelungen zur Beschaffung – wonach ab einem Auftragswert von € 1.000 mindestens zwei Angebote einzuholen sind – nicht eingehalten wurden. Entgegen den internen Bestellrichtlinien wurde in diesen Fällen lediglich ein Angebot eingeholt.

- Grundsätzlich hält der Landesrechnungshof jedoch fest, dass die Dokumentation der überprüften Vergaben hinsichtlich der eingeholten Angebote, der Vergabevorschläge, der Auftragsvergaben bis hin zu den Abrechnungen umfassend war.

- Zu einem weiteren geprüften Bauvorhaben stellt der Landesrechnungshof fest, dass auch diese Vergaben nicht den internen Beschaffungsrichtlinien entsprechend abgehandelt wurden. Zudem wird festgehalten, dass die Minimalerfordernisse betreffend die Vergabedokumentation gemäß Bundesvergabegesetz zu diesem Projekt nicht eingehalten wurden.

  - **Empfehlung 18:**
    Der Landesrechnungshof empfiehlt für künftige Direktvergaben, den internen Beschaffungsrichtlinien entsprechend mehrere Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern und auch bei wiederkehrenden Beauftragungen von Leistungen eine entsprechende schriftliche Vergabedokumentation zu führen.

Finanzierung durch den Eigentümer [Kapitel 4.5]

- Der Landesrechnungshof hält fest, dass die getätigten Investitionen in vollem Ausmaß nur durch die gewährten Förderverträge möglich waren.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Prüfzeitraum eine Eigentümerfinanzierung über Förderverträge für Investitions- und Instandhaltungsprojekte erfolgte.
- Der Landesrechnungshof stellt zudem fest, dass im Prüfzeitraum unter Abzug der Eigentümerfinanzierung über Förderverträge alle Jahresergebnisse negativ ausfielen.

Graz, am 6. Mai 2025

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch